

Bericht

**AVL List GmbH,
Graz**

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025**



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	6
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	7
3.4.1. Hinweise nach § 273 Abs. 2 1. Satz UGB (Bestandsgefährdung und wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung der Gesellschaft)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	3
Lagebericht	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	5

An die
Geschäftsführung und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
AVL List GmbH
Hans-List-Platz 1
8020 Graz

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 27. Mai 2025 der AVL List GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 berichten wir mittels gesonderten Berichts.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UGB; sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Anton Pichler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

An den Prüfungsausschuss erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil trotz Vorliegen interner Kontrollen die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis Juni 2026 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Graz durch. Uns standen Fernzugänge zum Finanzbuchhaltungssystem zur Verfügung. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Es wurden die folgenden nachteiligen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr bzw. Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, festgestellt:

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft weist im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 220.353.222,37 aus (Vorjahr: Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 10.394). Das Eigenkapital hat sich von TEUR 333.472 auf TEUR 111.869 verringert. Der Netto-Geldfluss aus betrieblicher Geschäftstätigkeit ist im Geschäftsjahr 2025 mit TEUR -184.087 negativ. Der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2025 reduzierte sich auf TEUR 167.833 (Vorjahr: TEUR 222.229).

Die negativen Entwicklungen resultieren im Wesentlichen aus dem strukturellen Rückgang der operativen Ertragskraft im Zuge der Transformation der Automobilindustrie sowie aus einer erhöhten Fremdkapitalbelastung. Darüber hinaus wurde das Ergebnis durch Einmaleffekte aus Abschreibungen auf Finanzanlagen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Restrukturierung belastet.

Aufgrund der angespannten Liquiditäts- und Finanzierungssituation wurde am 5. Dezember 2025 mit den wesentlichen Finanzierungspartnern ein bis 30. Juni 2026 laufendes Standstill Agreement abgeschlossen, das durch eine am 8. Juni 2026 in Kraft getretene Restrukturierungsvereinbarung ersetzt wurde.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

3.4.1. Hinweise nach § 273 Abs. 2 1. Satz UGB (Bestandsgefährdung und wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung der Gesellschaft)

Aufgrund des negativen Ergebnisses der Gesellschaft haben wir eine Bestandsgefährdung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung der Gesellschaft festgestellt und diesen Umstand der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 mitgeteilt.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der AVL List GmbH, Graz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

Wir weisen auf Angabe „5. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“ im Anhang hin, wonach die Gesellschaft mit den wesentlichen Finanzierungspartnern am 5. Dezember 2025 ein bis 30. Juni 2026 laufendes Standstill Agreement abgeschlossen hat, das durch eine am 8. Juni 2026 in Kraft getretene Restrukturierungsvereinbarung ersetzt wurde.

Der Fortbestand der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von der erfolgreichen Umsetzung der in der Restrukturierungsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen sowie der Erreichung der darin enthaltenen Covenants ab. Wie im Abschnitt „5. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“ dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne § 274 Abs. 4 UGB darstellt.

Das Fähigkeit zur Unternehmensfortführung wurde vom unabhängigen Sanierungsberater Deloitte durch Fortbestehensprognosen, Sanierungsgutachten bzw. Gutachten gem. IDW S 11 der wesentlichsten Konzerngesellschaften sowie einem Independent Business Review bestätigt.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Ergänzung

Hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht zu den operativen Risiken (S. 10-14) und zum Ausblick auf das Jahr 2026 (S. 17-19).

Wien

19. Juni 2026

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Dr. Anton Pichler
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizenzen, Know-how, Kundenstock		3.447.397,46		6.203
2. Firmenwert		911.018,00		1.189
3. geleistete Anzahlungen		1.545.886,16		1.277
		5.904.301,62		8.669
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		39.717.577,59		37.102
2. technische Anlagen und Maschinen		31.046.653,71		34.406
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		35.491.392,26		39.817
4. EDV-Anlagen		2.818.748,38		3.822
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		11.088.304,12		16.892
		120.162.676,06		132.039
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		401.864.278,95		441.861
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	125.576.481,51	142.778.176,56	630	186.193
3. Beteiligungen		789.148,70		774
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	286.500,00	286.500,00	287	287
5. Wertpapiere des Anlagevermögens		2.000.216,49		1.978
		547.718.320,70		631.093
		673.785.298,38		771.801
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		35.900.800,74		47.261
2. fertige Erzeugnisse und Waren		18.682.239,16		20.703
3. noch nicht abrechenbare Leistungen		88.032.135,47		98.388
abzüglich absetzbare Anzahlungen auf Bestellungen		-18.025.467,24		-12.113
4. geleistete Anzahlungen		5.380.472,69		9.736
		129.970.180,82		163.975
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	28.000,00	50.026.029,80	0	73.983
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.423.761,92	300.687.214,67	0	233.118
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	301.774,18	0	167
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	38.277.583,00	3.755	49.810
		389.292.601,65		357.078
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		167.833.218,31		222.229
		687.096.000,78		743.282
C. Rechnungsabgrenzungsposten		800.832,96		885
		1.361.682.132,12		1.515.968

Bilanz zum 31. Dezember 2025

P a s s i v a

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes und eingezahltes Stammkapital <i>gezeichnetes Stammkapital</i>	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000	5.000
II. Kapitalrücklagen nicht gebundene		123.448.503,32		123.449
III. Gewinnrücklagen				
1. gesetzliche Rücklage		500.000,00		500
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		6.216.222,23		6.216
		6.716.222,23		6.716
IV. Bilanzverlust/-gewinn <i>davon Gewinnvortrag</i>	197.057.192,36	-23.296.030,01	187.913	198.307
		111.868.695,54		333.472
B. Investitionszuschüsse		1.561.156,00		2.107
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen		36.770.315,00		50.839
2. Rückstellungen für Pensionen		3.746.901,47		3.482
3. sonstige Rückstellungen		159.537.003,91		133.701
		200.054.220,38		188.022
D. Verbindlichkeiten				
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	680.668.292,19		574.295	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	332.118.273,42		386.572	
1. langfristige Darlehen		478.895.903,25		546.945
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	151.628.263,57		160.373	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	327.267.639,68		386.572	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		330.000.000,00		120.000
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	330.000.000,00		120.000	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		28.816.698,96		26.722
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		80.732.574,76		105.769
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	75.881.941,02		105.769	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	4.850.633,74		0	
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		81.377.720,38		90.088
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	81.377.720,38		90.088	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
6. sonstige Verbindlichkeiten		41.780.367,22		98.064
<i>davon aus Steuern</i>	1.397.452,35		1.552	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	8.337.527,40		7.998	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	41.780.367,22		98.064	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
		1.041.603.264,57		987.588
E. Rechnungsabgrenzungsposten		6.594.795,63		4.779
		1.361.682.132,12		1.515.968

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025		2024	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		902.499.313,56		987.328
2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		-11.785.091,81		-7.881
3. andere aktivierte Eigenleistungen		10.507.467,32		16.097
4. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		46.224,68		5
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		2.905.001,29		6.047
c) übrige		79.818.424,39		69.393
		82.769.650,36		75.445
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand		-271.483.640,41		-308.870
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-142.134.565,96		-159.700
		-413.618.206,37		-468.570
6. Personalaufwand				
a) Löhne		-4.806.897,21		-4.867
b) Gehälter		-346.460.124,45		-329.491
c) soziale Aufwendungen		-87.423.792,92		-90.211
davon Aufwendungen für Altersversorgung	-1.199.865,76		-1.336	
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-4.756.696,90		-8.514	
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-81.617.028,43		-79.750	
		-438.690.814,58		-424.569
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-26.256.460,60		-32.861
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-241.079.763,38		-225.283
davon Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-136.529,45		-93	
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8		-135.653.905,50		-80.294
10. Erträge aus Beteiligungen		15.369.505,59		24.228
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00		24.093	
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		27.838,14		9.560
davon aus verbundenen Unternehmen	27.838,14		9.534	
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		27.589.563,32		26.475
davon aus verbundenen Unternehmen	16.380.073,61		10.422	
13. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		959.330,18		100.618
davon Zuschreibungen	0,00		17.500	
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-83.860.175,45		-19.037
davon Abschreibungen	-83.710.435,60		-19.037	
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	-83.710.435,60		-19.032	
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-43.139.093,45		-44.379
davon betreffend verbundene Unternehmen	0,00		-3.167	
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15		-83.053.031,67		97.465
17. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 16)		-218.706.937,17		17.171
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-1.646.285,20		-6.777
davon latente Steuern	0,00		7.000	
19. Ergebnis nach Steuern		-220.353.222,37		10.394
20. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-220.353.222,37		10.394
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		197.057.192,36		187.913
22. Bilanzverlust/-gewinn		-23.296.030,01		198.307

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2025 hat die Geschäftsführung die Rechnungslegungsbestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die Gesellschaft ist als große Gesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die in § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

B. Konzernverhältnisse

Die AVL List GmbH, Graz, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für die AVL-Automotiv-Gruppe aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Graz erhältlich.

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB gelten alle Unternehmen innerhalb der Gruppe der AVL List GmbH, Graz.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen werden gemäß § 242 Abs. 3 UGB nicht angegeben.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear über 3-10 Jahre abgeschrieben.

Als Firmenwert wird der Unterschiedsbetrag ausgewiesen, um den die Gegenleistung den Wert des übernommenen Vermögens abzüglich der planmäßigen linearen Abschreibung sowie der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

Die entgeltlich erworbenen Firmenwerte wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und werden planmäßig linear über 10 bzw. 15 Jahre abgeschrieben.

Die Abschreibung für Zugänge erfolgt nach Maßgabe des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.2. Sachanlagen

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Jahre
Bürogebäude	25 - 50
Betriebsgebäude	25
technische Anlagen und Maschinen	5 - 20
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen, Fuhrpark, Werkzeuge, EDV-Anlagen	3 - 10

Die **selbst erstellten Anlagen** wurden zu Herstellungskosten auf Basis von Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 1.000,00 (Vorjahr: EUR 1.000,00) wurden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Die Abschreibung für Zugänge erfolgt nach Maßgabe des Zeitpunkts ihrer Inbetriebnahme.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.3. Finanzanlagen

Die **Finanzanlagen** sind mit den Anschaffungskosten bilanziert, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Ausleihungen in Fremdwährungen werden zum Entstehungskurs bzw. zum niedrigeren Devisenkurs bewertet.

In den **Wertpapieren des Anlagevermögens** sind im Wesentlichen Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellungen enthalten.

1.4. Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt maximal auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs. 2 UGB die Zuschreibung.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie der **Handelswaren** erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mittels des gleitenden Durchschnittspreisverfahrens. Abschläge für mindergängiges Lagermaterial werden vorgenommen.

Die Herstellungskosten der **fertigen Erzeugnisse** und **noch nicht abrechenbaren Leistungen** umfassen die Einzelkosten sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten, wobei die Aufwendungen für Abfertigungen und freiwillige Sozialleistungen anteilig Berücksichtigung finden. Abschläge für mindergängige Fabrikate werden vorgenommen.

Das Niederstwertprinzip wurde durch Beachtung der Wiederbeschaffungspreise sowie der Gängigkeit angemessen berücksichtigt.

Für Verluste aus schwebenden Geschäften wird durch Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstandes oder Rückstellungen vorgesorgt.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit Nennwerten - abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen - bilanziert.

Forderungen in Fremdwährungen werden zu Entstehungskursen bzw. zu Kursen, die im Wesentlichen den niedrigeren Devisengeldkursen am Stichtag bzw. dem Sicherungskurs aus Fremdwährungssicherungsgeschäften entsprechen, bewertet.

2.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden auf Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, angesetzt.

Eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit passiven latenten Steuern wurde vorgenommen, da eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich war.

5. Rückstellungen

5.1. Pensionsrückstellungen

Die **Rückstellungen für Pensionen** wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2022) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der „Projected Unit Credit Method“ gemäß IAS 19 unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P und eines Rechnungszinssatzes von 3,80 % (Vorjahr: 3,10 %) und eines frühestmöglichen, gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Der Berechnung wurden kein Gehaltstrend (es gibt

keine aktiven Mitarbeiter mit einem Anspruch auf Firmenpension mehr) (Vorjahr: 0,00 %) und ein Pensionstrend von 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) zugrunde gelegt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Stichtagszinssatz. Der Stichtagszinssatz ist jener Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann.

Die Zinsaufwendungen betreffend die Pensionsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

Zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen bestehen teilweise verpfändete Rückdeckungsdepots und Rückdeckungsversicherungen. Die Vermögenswerte dienen insoweit ausschließlich der Erfüllung der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen und erfüllen die Voraussetzungen für die Qualifikation als Deckungsvermögen gemäß AFRAC-Stellungnahme 27. Das entsprechende Deckungsvermögen wird mit den zugehörigen Pensionsrückstellungen verrechnet.

Es bestehen, wie im Vorjahr, beitragsorientierte Pensionszusagen für einige Geschäftsführer.

5.2. Abfertigungsrückstellungen und Vorsorge für Jubiläumszuwendungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** und die **Vorsorge für Jubiläumszuwendungen** wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2022) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der „Projected Unit Credit Method“ unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P und eines Rechnungszinssatzes von 2,22 % (Vorjahr: 1,96 %) und eines frühestmöglichen, gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Der Berechnung wurden ein Gehaltstrend von 3,00 % (Vorjahr: 3,50 %) sowie eine Fluktuation, abhängig vom Lebensalter zwischen 0,00 % und 28,19 % (Vorjahr: 0,00 % bis 29,31 %), abhängig von der Dauer der Dienstzugehörigkeit, zugrunde gelegt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Durchschnittszinssatz der letzten sieben Jahre. Für die Berechnung des Durchschnittszinssatzes wurden der Stichtagszinssatz am Abschlussstichtag und die Stichtagszinssätze an den Abschlussstichtagen der vorangegangenen sechs Jahre herangezogen. Der Stichtagszinssatz ist jener Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann.

Die Zinsaufwendungen betreffend die Abfertigungsrückstellung und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

5.3. Sonstige Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen sind unter Punkt 5.2. beschrieben.

6. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit ihrem Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

A k t i v a

1. Anlagevermögen

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				
	Stand 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Lizenzen, Know-how, Kundenstock	141.700.413,06	241.040,09	2.033.708,11	574.506,58	140.482.251,62
2. Firmenwert	3.413.359,20	0,00	0,00	0,00	3.413.359,20
3. geleistete Anzahlungen	1.277.083,08	829.980,70	0,00	-561.177,62	1.545.886,16
	146.390.855,34	1.071.020,79	2.033.708,11	13.328,96	145.441.496,98
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	44.217.289,59	90.230,29	235.651,05	3.873.316,98	47.945.185,81
2. technische Anlagen und Maschinen	136.992.512,84	1.133.568,56	5.047.953,17	5.352.346,52	138.430.474,75
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	124.928.497,27	2.142.623,87	5.212.940,74	3.542.577,43	125.400.757,83
4. EDV-Anlagen **)	22.829.071,33	639.718,03	1.303.785,93	496.223,34	22.661.226,77
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	16.891.979,11	7.512.612,98	38.494,74	-13.277.793,23	11.088.304,12
	345.859.350,14	11.518.753,73	11.838.825,63	-13.328,96	345.525.949,28
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	602.127.786,54	41.865.244,76	4.802.256,87	0,00	639.190.774,43
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	192.752.867,54	1.700.000,00	47.060.525,92	0,00	147.392.341,62
3. Beteiligungen	774.155,97	15.000,00	7,27	0,00	789.148,70
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	286.500,00	0,00	0,00	0,00	286.500,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.126.196,78	0,00	0,00	0,00	2.126.196,78
	798.067.506,83	43.580.244,76	51.862.790,06	0,00	789.784.961,53
	1.290.317.712,31	56.170.019,28	65.735.323,80	0,00	1.280.752.407,79

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 204 (1a) UGB

750.507,19 750.507,19

**) davon geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 204 (1a) UGB

406.172,20 406.172,20

	kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte		
	Stand 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Lizenzen, Know-how, Kundenstock	135.497.517,39	3.442.837,88	1.905.501,11	137.034.854,16	3.447.397,46	6.202.895,67
2. Firmenwert	2.224.171,20	278.170,00	0,00	2.502.341,20	911.018,00	1.189.188,00
3. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.545.886,16	1.277.083,08
	137.721.688,59	3.721.007,88	1.905.501,11	139.537.195,36	5.904.301,62	8.669.166,75
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	7.114.899,00	1.334.220,27	221.511,05	8.227.608,22	39.717.577,59	37.102.390,59
2. technische Anlagen und Maschinen	102.586.127,35	9.788.426,08	4.990.732,39	107.383.821,04	31.046.653,71	34.406.385,49
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	85.112.018,90	9.274.095,09	4.476.748,42	89.909.365,57	35.491.392,26	39.816.478,37
4. EDV-Anlagen **)	19.006.953,04	2.138.711,28	1.303.185,93	19.842.478,39	2.818.748,38	3.822.118,29
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	11.088.304,12	16.891.979,11
	213.819.998,29	22.535.452,72	10.992.177,79	225.363.273,22	120.162.676,06	132.039.351,85
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	160.266.541,81	81.862.210,54	4.802.256,87	237.326.495,48	401.864.278,95	441.861.244,73
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.559.426,37	0,00	1.945.261,31	4.614.165,06	142.778.176,56	186.193.441,17
3. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	789.148,70	774.155,97
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	286.500,00	286.500,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	148.798,65	0,00	22.818,36	125.980,29	2.000.216,49	1.977.398,13
	166.974.766,83	81.862.210,54	6.770.336,54	242.066.640,83	547.718.320,70	631.092.740,00
	518.516.453,71	108.118.671,14	19.668.015,44	606.967.109,41	673.785.298,38	771.801.258,60

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 204 (1a) UGB

750.507,19 750.507,19

**) davon geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 204 (1a) UGB

406.172,20 406.172,20

Beteiligungsspiegel

		Buchwert der Beteiligungen am 31.12.2025	Grundkapital/Stamm- kapital der Betei- lungsgesellschaft	Anteil am Grund-/ Stammkapital	Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft		Ergebnis des Geschäftsjahres				
		EUR	Landeswährung	%	Landeswährung	EUR	Landeswährung	EUR			
a) Anteile an verbundenen Unternehmen											
Inland											
124	Österreichisches Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH & Co KG, Graz	264,345,26	EUR	636,714,10	60,00	EUR	636,714,10	636,714,10	EUR	21,265,94	21,265,94
126	Österreichisches Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH, Graz	21,900,00	EUR	36,500,00	60,00	EUR	177,262,30	177,262,30	EUR	7,255,00	7,255,00
142	DITEST Fahrzeugdiagnose GmbH, Graz	21,313,926,74	EUR	36,500,00	100,00	EUR	14,031,101,03	14,031,101,03	EUR	2,339,910,34	2,339,910,34
132	HITEC-Gesellschaft für hochtechnologische Ausbildung und Beratung mbH, Graz	7,542,886,90	EUR	36,500,00	100,00	EUR	4,928,891,31	4,928,891,31	EUR	1,968,898,42	1,968,898,42
307	AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH, Steyr	0,00	EUR	100,000,00	100,00	EUR	422,557,53	422,557,53	EUR	6,158,58	6,158,58
348	IFE GmbH*	35,000,00	EUR	350,000,00	10,00	EUR	2,473,241,45	2,473,241,45	EUR	-201,258,55	-201,258,55
		29.178.058,90									
Ausland											
131	AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechische Republik	12,700,790,60	CZK	39,000,000,00	100,00	CZK	94,401,344,88	3,892,582,13	CZK	31,708,784,87	1,285,299,95
123	AVL Japan K.K., Tokio, Japan	14,706,413,17	JPY	490,000,000,00	100,00	JPY	916,504,256,00	4,989,679,09	JPY	366,700,817,00	2,171,636,19
127	AVL AST d.o.o., Zagreb, Kroatien	2,749,42	EUR	2,654,46	100,00	HRK	2,969,482,67	2,969,482,67	HRK	639,965,73	639,965,73
128	AVL AST d.o.o., Maribor, Slowenien	8,720,74	EUR	12,518,78	100,00	EUR	614,615,99	614,615,99	EUR	319,790,57	319,790,57
141	AVL Technical Centre Private Limited, Neu-Delhi, Indien	1,609,315,29	INR	15,000,000,00	30,00	INR	401,167,257,83	3,798,723,72	INR	-94,418,835,11	-966,932,46
155	AVL Analytical Technologies GmbH, Neuss, Deutschland	29,216,143,48	EUR	2,457,200,00	100,00	EUR	7,357,638,77	7,357,638,77	EUR	-7,059,963,13	-7,059,963,13
105	AVL Deutschland Gesellschaft mb.H., Mainz, Deutschland	67,511,553,32	EUR	255,845,94	100,00	EUR	10,150,330,08	10,150,330,08	EUR	-19,974,149,60	-19,974,149,60
161	AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	22,500,000,00	EUR	25,000,00	100,00	EUR	5,988,147,80	5,988,147,80	EUR	-7,672,492,92	-7,672,492,92
104	AVL United Kingdom Holding Ltd., Kidderminster (Worcester), Großbritannien	10,519,000,00	GBP	6,983,764,00	100,00	GBP	6,994,012,00	8,026,178,56	GBP	657,933,06	770,753,60
103	AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	19,397,390,71	EUR	600,000,00	99,87	EUR	7,538,987,27	7,538,987,27	EUR	-1,505,063,12	-1,505,063,12
102	AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, Michigan, USA 2)	40,514,976,17	USD	3,187,600,37	100,00	USD	19,769,556,60	16,817,997,96	USD	5,788,217,65	5,147,581,35
109	AVL List Nordiska AB, Haninge, Schweden	8,354,695,82	SEK	500,000,00	100,00	SEK	80,559,717,60	7,464,209,25	SEK	12,306,656,10	1,112,371,72
106	AVL France S.A., Croissy-sur-Seine, Frankreich	13,984,751,04	EUR	510,000,00	100,00	EUR	1,837,871,15	1,837,871,15	EUR	-278,859,18	-278,859,18
107	AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	6,382,342,93	EUR	81,136,63	100,00	EUR	6,616,125,40	6,616,125,40	EUR	1,330,533,43	1,330,533,43
110	AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	15,253,286,90	INR	14,400,000,00	100,00	INR	1,955,238,285,72	18,514,497,17	INR	392,988,610,06	4,024,551,29
108	AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	13,331,858,33	KRW	13,936,150,000,00	100,00	KRW	6,092,263,708,51	3,590,908,60	KRW	1,944,488,136,54	1,213,490,68
116	AVL Čechy spol. s r.o., Prag, Tschechische Republik	395,836,11	CZK	200,000,00	100,00	CZK	40,145,672,83	1,655,382,44	CZK	1,952,177,96	79,130,57
118	EOA OOO, Moskau, Russland	0,00	RUB	0,00	100,00	RUB	0,00	0,00	RUB	0,00	0,00
136	AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	1,708,416,22	THB	14,300,000,00	100,00	THB	50,109,057,83	1,349,448,14	THB	-32,394,600,80	-877,609,74
158	AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	12,114,636,51	SEK	20,000,000,00	100,00	SEK	162,996,729,85	15,102,358,04	SEK	23,232,702,83	2,099,953,18
156	AVL Hungary Kft, Budapest, Ungarn	481,187,68	HUF	19,620,000,00	100,00	HUF	222,732,387,82	577,251,23	HUF	-1,587,715,064,99	-3,992,243,06
148	AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	13,964,532,33	EUR	500,000,00	100,00	EUR	3,096,299,96	3,096,299,96	EUR	1,631,499,16	1,631,499,16
174	AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	2,715,255,27	EUR	36,000,00	65,00	EUR	2,341,232,58	2,341,232,58	EUR	358,908,97	358,908,97
186	AVL Romania S.R.L., Bukarest, Rumänien	20,760,21	RON	35,000,00	100,00	RON	3,065,111,00	602,360,42	RON	669,354,00	132,899,61
191	AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	17,429,690,46	EUR	25,000,00	100,00	EUR	365,824,67	365,824,67	EUR	-34,339,937,29	-34,339,937,29
193	AVL Research & Engineering Ltd., Gebze, Türkei	1,788,060,00	TRY	937,216,40	100,00	TRY	1,721,238,972,89	34,026,532,92	TRY	307,120,630,00	6,881,980,98
140	AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	7,024,063,48	BRL	22,289,750,00	100,00	BRL	13,972,630,25	2,170,741,71	BRL	4,196,969,84	666,599,97
198	AVL TR Engineering and Test Systems Ltd., Istanbul, Türkei	14,353,40	TRY	100,000,00	100,00	TRY	17,116,512,54	338,369,97	TRY	320,696,85	7,186,20
308	AVL List Sweden AB, Haninge, Schweden	10,908,69	SEK	100,000,00	100,00	SEK	753,000,00	69,768,73	SEK	-759,000,00	-68,604,35
311	Strategy Engineers GmbH & Co KG, Ahrensburg, Deutschland*	0,00	EUR	0,00	60,00	EUR	0,00	0,00	EUR	-3,800,987,22	-3,800,987,22
304	AVL NTC Pty Limited, Sydney, Australien	0,00	AUD	550,000,00	100,00	AUD	-1,668,00	-948,86	AUD	-38,401,00	-21,978,21
331	AVL Fuel Cell Canada Inc., Burnaby, Canada	0,00	CAD	500,000,00	100,00	CAD	1,688,249,33	1,048,276,52	CAD	-1,697,771,21	-1,078,408,20
317	Strategy Engineers Verwaltungs GmbH, München (DE)*	25,000,00	EUR	25,000,00	100,00	EUR	19,828,93	19,828,93	EUR	-2,614,95	-2,614,95
335	AVL List Canada Holdings Ltd., Burnaby, Kanada	21,213,850,87	CAD	0,10	100,00	CAD	78,041,992,79	48,458,238,30	CAD	-548,625,71	-348,481,86
337	FIFTY2 Technology GmbH, Freiburg bei Breisgau, Deutschland	17,704,838,93	EUR	25,000,00	70,00	EUR	4,324,653,58	4,324,653,58	EUR	1,271,041,18	1,271,041,18
350	AVL List Saudia Arabia	22,762,97	SAR	100,000,00	100,00	SAR	-183,642,00	-41,655,68	SAR	-283,642,00	-64,338,78
351	TECO Fuel Cell Technology AS	58,079,00	NOK	327,871,00	24,50	NOK	85,064,241,00	7,202,608,00	NOK	74,473,198,00	6,305,837,16
		372.686.220,05									
b) Beteiligungen											
138	AC styria Autocluster GmbH, Graz*	6,031,20	EUR	48,901,56	12,33	EUR	576,257,71	576,257,71	EUR	-25,428,06	-25,428,06
159	Virtual Vehicle Research GmbH (ehem. Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug Forschungsgesellschaft mbH, Graz)	20,216,00	EUR	232,518,36	8,69	EUR	6,593,217,06	6,593,217,06	EUR	-1,114,933,87	-1,114,933,87
189	AVL Cultural Foundation GmbH, Graz*	25,350,00	EUR	35,000,00	1,00	EUR	33,019,25	33,019,25	EUR	-14,009,43	-14,009,43
309	THIEN eDrives GmbH, Lustenau	541,701,50	EUR	73,000,00	33,00	EUR	5,240,464,45	5,240,464,45	EUR	8,046,09	8,046,09
325	Silicon Alps Cluster GmbH, Villach*	166,750,00	EUR	35,000,00	5,00	EUR	265,924,41	265,924,41	EUR	-143,652,88	-143,652,88
328	Pro2Future GmbH, Linz	20,000,00	EUR	100,000,00	20,00	EUR	1,212,491,61	1,212,491,61	EUR	89,277,11	89,277,11
329	ALP Lab GmbH, Graz	9,100,00	EUR	45,500,00	20,00	EUR	134,622,54	134,622,54	EUR	-4,419,90	-4,419,90
		789.148,70									
		402.653.427,65									

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um Lizenzrechte, erworbenes Know-how, EDV-Programme und zwei Firmenwerte.

Der im Jahr 2010 zugegangene Firmenwert in Höhe von EUR 1.895.004,05 resultiert aus der Übernahme des Geschäftsbereiches Verbrauchsmesstechnik der AVL Pierburg Instruments Flow Technology GmbH, Neuss, Deutschland, und wird planmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.

Der im Jahr 2022 zugegangene Firmenwert in Höhe von EUR 1.518.355,15 resultiert aus dem Asset Deal mit der AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH in Steyr, und wird planmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.

2025 wurden immaterielle Vermögensgegenstände von verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 43) gekauft.

Sachanlagen

Der Grundwert der bebauten und unbebauten Grundstücke beträgt EUR 8.621.209,59 (Vorjahr: TEUR 8.621).

Die **finanziellen Verpflichtungen** der Gesellschaft aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen des folgenden Geschäftsjahres betragen EUR 46.029.429,14 (Vorjahr: TEUR 40.429) und der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre beläuft sich auf insgesamt EUR 84.446.066,37 (Vorjahr: TEUR 98.162).

Finanzanlagen

In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellungen gemäß § 14 Abs. 7 EstG in Höhe von EUR 1.232.382,04 (Vorjahr: TEUR 1.210) enthalten.

8. Umlaufvermögen

Vorräte

Festwerte kamen nicht zur Anwendung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	davon wechselfähig verbriefte	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.026.029,80	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	300.687.214,67	0,00	0,00
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	301.774,18	0,00	0,00
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	38.277.583,00	0,00	0,00
	389.292.601,65	0,00	0,00

Vorjahr:

	Gesamtbetrag	davon wechselfähig verbriefte	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	73.982.542,86	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	233.117.937,70	0,00	0,00
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	167.422,48	0,00	0,00
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	49.809.568,53	0,00	0,00
	357.077.471,57	0,00	0,00

In den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind gewährte kurzfristige Darlehen sowie Forderungen aus Cashpooling in Höhe von EUR 127.276.240,03 (Vorjahr: TEUR 93.067) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 173.410.974,64 (Vorjahr: TEUR 140.051) enthalten.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** enthalten im Wesentlichen Forderungen an die öffentliche Hand aufgrund von Förderungszusagen, Steuerforderungen, Vorschüsse an Dienstnehmer, Provisionsforderungen sowie diverse Guthaben aus Anzahlungen bzw. Gutschriften.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind wesentliche Erträge aus Abgrenzungen noch nicht verrechneter Leistungen und aus Abgrenzungen zu Forschungsförderungen in Höhe von insgesamt EUR 30.373.349,95 (Vorjahr: TEUR 37.556) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

9. Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern beruhen auf folgenden temporären Differenzen:

Die Entwicklung der aktiven und passiven latenten Steuern (vor Aufrechnung der Salden innerhalb der gleichen Steuerjurisdikatur) stellt sich, gegliedert nach Arten von temporären Differenzen und Verlustvorträgen während des Geschäftsjahres, wie folgt dar:

Aktive latente Steuern	Immaterielles Anlagevermö- gen und Sachanlagen	Finanzanla- gen	Kreditver- tragsgebüh- ren	Personalrück- stellungen	Gesamt
	EUR	EUR		EUR	EUR
Zum 1. Jänner 2025	2.608.879,29	624.074,53	1.178.720,65	67.359.948,37	71.771.622,84
Veränderung im Geschäftsjahr	435.095,99	-320.483,69	-395.489,05	-15.014.715,81	-15.295.592,56
Zum 31. Dezember 2025	3.043.975,28	303.590,84	783.231,60	52.345.232,56	56.476.030,28

Passive latente Steuern	Immaterielles Anlagevermö- gen und Sach- anlagen	Eigenkapital	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Zum 1. Jänner 2025	-5.749.541,25	-15.890,00	-5.765.431,25
Veränderung im Geschäftsjahr	424.953,36	15.890,00	440.843,36
Zum 31. Dezember 2025	-5.324.587,89	0,00	-5.324.587,89

Die Saldierung der steuerlichen temporären Differenzen stellt sich wie folgt dar:

Darstellung temporärer Differenzen	Gesamt EUR
zum 31.12.2025	
aus aktiver latenter Steuer	56.476.030,28
aus passiver latenter Steuer	-5.324.587,89
Summe	51.151.442,39

Die Entwicklung der aktivierten latenten Steuern während des Geschäftsjahres stellt sich wie folgt dar:

	2025 EUR	2024 EUR
Aktive latente Steuern 1.1.2025	15.753.923,34	15.753.923,34
Wertberichtigung 1.1.2025	15.753.923,34	-8.753.923,34
Aktivierte latente Steuern 1.1.2025	0,00	7.000.000,00
Zuführung 2025	-3.989.391,59	0,00
Aktive latente Steuern 31.12.2025	11.764.531,75	15.753.923,34
Zuführung Wertberichtigung 2025	-3.989.391,59	-7.000.000,00
Stand Wertberichtigung 31.12.2025	11.764.531,75	-15.753.923,34
Aktivierte latente Steuern 31.12.2025	0,00	0,00

Es wird zur Ermittlung der latenten Steuern ein Steuersatz von 23 % herangezogen.

Basierend auf einer Steuerplanungsberechnung für die nächsten 8 Jahre wurden die verwertbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) ermittelt. Die aktive Steuerabgrenzung, unter Berücksichtigung von passiven latenten Steuern und einer Wertberichtigung aufgrund der erwarteten 8-jährigen Steuernutzung beträgt im Geschäftsjahr EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0).

Passiva

1. Eigenkapital

Vorschlag Ergebnisverwendung:

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 23.296.030,01 (Vorjahr: Bilanzgewinn i.H.v. TEUR 198.307) auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Investitionszuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2025	Zuführung/ Auflösung	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR
Investitionszuschüsse			
Zuschüsse aus öffentlicher Hand	2.107.029,00	-545.873,00	1.561.156,00

Die Zuführungen und Auflösungen betreffen im Wesentlichen die COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, insoweit die Anspruchsvoraussetzungen zum 31. Dezember 2025 erfüllt sind; und die KPC Umweltförderung.

3. Rückstellungen

Zusammensetzung:	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Rückstellungen für Abfertigungen	36.770.315,00	50.839
Rückstellungen für Pensionen	3.746.901,47	3.482
sonstige Personalrückstellungen	38.230.928,37	47.599
übrige Rückstellungen	<u>121.306.075,54</u>	<u>86.102</u>
	<u>200.054.220,38</u>	<u>188.021</u>

Im Geschäftsjahr wurde Deckungsvermögen in Höhe von EUR 2.360.411,43 (Vorjahr TEUR 0) mit den entsprechenden Pensionsrückstellungen saldiert. Nicht gedeckte Verpflichtungsteile werden als Pensionsrückstellung ausgewiesen.

Die sonstigen Personalrückstellungen betreffen im Wesentlichen folgende Posten:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Urlaubsansprüche	17.273.953,78	24.586
Jubiläumsgelder	11.582.564,90	13.391
Prämien	880.844,30	1.656
Zeitguthaben	2.179.349,09	2.528
Altersteilzeit	4.208.159,22	3.233
Gehaltsabgrenzung	563.157,08	645

Die übrigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen folgende Posten:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Projektkosten	34.306.421,82	34.617
ausstehende Eingangsrechnungen	10.023.106,68	20.241
drohende Verluste	12.361.000,00	12.326
Garantien	3.185.827,00	3.375
Restrukturierung	25.534.904,75	0
DVR Microsoft	16.900.000,00	0
übrige Rückstellungen	18.171.403,83	5.000

4. Verbindlichkeiten

	Bilanzwert 31.12.2025	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert
	EUR	EUR	EUR
langfristige Darlehen	478.895.903,25	1.090.093,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	330.000.000,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	28.816.698,96	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.732.574,76	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	81.377.720,38	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	41.780.367,22	0,00	0,00
	1.041.603.264,57	1.090.093,00	0,00

Vorjahr:

	Bilanzwert 31.12.2024	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert
	EUR	EUR	EUR
langfristige Darlehen	546.945.157,22	9.423.426,35	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	120.000.000,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	26.721.666,97	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105.769.422,78	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	90.087.769,80	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	98.064.489,98	0,00	0,00
	987.588.506,75	9.423.426,35	0,00

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** enthalten im Wesentlichen kurzfristige Darlehen sowie Cashpooling in Höhe von EUR 63.011.306,98 (Vorjahr TEUR 72.519) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 18.366.413,40 (Vorjahr TEUR 17.569).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten Aufwendungen für Personal/Reisekosten und Provisionen in Höhe von EUR 213.385,35 (Vorjahr: TEUR 301), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die **langfristigen Darlehen** enthalten im Wesentlichen Darlehen von österreichischen Großbanken und europäischen Förder-Banken sowie ein Darlehen des österreichischen Forschungsförderungsfonds in Höhe von EUR 8.406.789,00 (Vorjahr: TEUR 11.764) und ein Darlehen des Landes Steiermark in Höhe von EUR 1.090.093,00 (Vorjahr: TEUR 1.090).

5. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen Haftungsverhältnisse in Höhe von EUR 122.272.016,10 (Vorjahr: TEUR 164.932).

	Stand 31.12.2025	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	davon gegenüber assoziierten Unternehmen
	EUR	EUR	EUR
aus Garantien	122.272.016,10	106.966.726,33	0,00

Vorjahr:

	Stand 31.12.2024	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	davon gegenüber assoziierten Unternehmen
	EUR	EUR	EUR
aus Garantien	164.932.477,38	107.306.230,43	0,00

Die Haftungsverhältnisse bestehen im Wesentlichen aus Garantien, die wiederum zum Großteil gegenüber verbundenen Unternehmen übernommen worden sind.

E. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Nettoumsatzerlöse in Höhe von EUR 902.499.313,56 (Vorjahr: TEUR 987.328) setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 EUR	2024 TEUR
Kunden Inland	33.589.490,38	30.468
Kunden Ausland	868.390.407,57	956.386
sonstige	519.415,61	474
	<u>902.499.313,56</u>	<u>987.328</u>

Aufgrund der Inanspruchnahme der Bestimmungen des § 240 UGB unterbleiben eine Spartenaufgliederung und eine tiefergehende geografische Aufgliederung.

2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen

Die Bestandsveränderungen errechnen sich wie folgt:

	Stand 1.1.2025	Stand 31.12.2025	Bestands- veränderung
	EUR	EUR	EUR
fertige Erzeugnisse	18.578.163,14	17.149.248,05	-1.428.915,09
noch nicht abrechenbare Leistungen	98.388.312,19	88.032.135,47	-10.356.176,72
	116.966.475,33	105.181.383,52	-11.785.091,81

3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Der Posten betrifft überwiegend aktivierte Eigenleistungen für technische Anlagen und Maschinen.

4. Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere Erlöse aus Förderungen in Höhe von EUR 18.734.877,51 (Vorjahr: TEUR 18.975) und Forschungsprämien in Höhe von EUR 42.725.800,00 (Vorjahr: TEUR 45.310) sowie Erträge aus Währungsumrechnungsdifferenzen in Höhe von EUR 14.818.063,62 (Vorjahr: TEUR 2.256).

5. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 509.670,15 (Vorjahr: TEUR 4.270) enthalten.

6. Aufwendungen/Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder

In den Posten „Löhne“ und „Gehälter“ sind Aufwendungen bzw. Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 29.645,02 und EUR 875.399,24 (Vorjahr: TEUR 0 und TEUR 1.211) enthalten.

7. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Zinsaufwendungen betreffend die Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

8. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer werden im Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, offengelegt.

F. Sonstige Angaben

1. Finanzinstrumente

1.1. Derivative Finanzinstrumente

Die Gesellschaft hält zum Stichtag 31. Dezember 2025 folgende schwebende Sicherungsgeschäfte:

a) Zinssicherungsgeschäfte für verzinsten Verbindlichkeiten:

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 bestehen folgende Zinsswaps zur Absicherung eines maximalen Zinssatzes für verzinsten Verbindlichkeiten.

Counterparty	Nominale in EUR	max. Zinssatz	Laufzeit bis
Oberbank AG *)	20.000.000,00	1,3000 %	05.01.2026
UniCredit Bank Austria AG *)	12.000.000,00	1,5550 %	31.12.2029
UniCredit Bank Austria AG *)	20.000.000,00	0,3150 %	31.12.2027
Commerzbank AG *)	28.636.000,00	2,8300 %	06.05.2029
RLB Steiermark AG *)	7.500.000,00	2,4150 %	15.10.2029
Erste Bank AG *)	10.000.000,00	2,3780 %	15.10.2027
Oberbank AG *)	15.000.000,00	2,4100 %	15.10.2029
Norddt. Landesbank AG *)	10.000.000,00	2,3744 %	15.10.2027
Landesbank Baden Württemberg AG *)	15.000.000,00	2,4090 %	15.10.2029
Landesbank Baden Württemberg AG *)	10.000.000,00	2,3810 %	15.10.2027
Norddt. Landesbank AG *)	5.000.000,00	2,3970 %	15.10.2029
RBI AG *)	15.000.000,00	2,4100 %	15.10.2029
RBI AG *)	8.500.000,00	2,3900 %	15.10.2027
UniCredit Bank Austria AG *)	10.000.000,00	2,3840 %	15.10.2027
Oberbank AG *)	10.000.000,00	2,3500 %	15.10.2027
RBI AG *)	50.000.000,00	1,8250 %	31.03.2027
UniCredit Bank Austria AG *)	70.000.000,00	1,9990 %	31.12.2028
Summe:	316.636.000,00		

*) Für diese derivativen Finanzinstrumente wird eine Bewertungseinheit mit dem abgesicherten Grundgeschäft hergestellt.

Daneben bestehen folgende Zinsswaps, deren Laufzeit vertraglich erst nach dem Stichtag beginnt:

Counterparty	Nominale in EUR	max. Zinssatz	Laufzeit von	Laufzeit bis
Commerzbank AG	50.000.000,00	2,4060 %	01.01.2026	31.12.2028
Summe:	50.000.000,00			

Die oben angeführten vertraglich bestehenden Zinsbegrenzungsgeschäften mit Nominalen in Höhe von EUR 366.636.000,00 (Vorjahr: TEUR 377.818) haben in Summe einen positiven Zeitwert in Höhe von EUR 904.700,45 (Vorjahr: TEUR 2.254). Die Marktwerte jener Derivative, die nicht in der Bilanz erfasst wurden, belaufen sich auf EUR 904.700,45 (Vorjahr: TEUR 2.254).

b) Zinssicherungsgeschäfte für Leasingverbindlichkeiten:

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 bestehen drei Zinsswaps zur Absicherung eines maximalen Zinssatzes für langfristige Leasingverbindlichkeiten.

Counterparty	Nominale in EUR	max. Zinssatz	Laufzeit bis
Raiffeisen Bank International AG	46.120.000,00	1,3200 %	November 2033
Raiffeisen Bank International AG	12.651.000,00	0,6500 %	August 2033
Raiffeisen Landesbank Steiermark AG	34.168.390,42	0,7550 %	November 2033
	92.939.390,42		

Devisentermingeschäfte:

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 bestehen insgesamt 37 Devisentermingeschäfte im Ausmaß von CAD 27.850.000,00, CHF 610.000,00, GBP 6.400.000,00, USD 22.493.768,97, JPY 700.000.000, RON 5.423.000,00 sowie SEK 47.677.600,77 für die Besicherung von zukünftigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Intercompany Finanzierungen.

Aus diesen Kurssicherungsinstrumenten ergibt sich ein Forderungsüberhang per 31.12.2025 in Höhe von EUR 231.683,81.

1.1. Sicherungsbeziehung (Zusatzinformationen zu Derivaten)

Die Gesellschaft sichert gegenwärtige sowie zukünftige Treasuryrisiken wie Zins- und Währungsrisiken durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ab. Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt und mit externen Gegenparteien mit ausgezeichneter Bonität abgeschlossen. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Geschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen.

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung wird am Vorliegen einer ökonomischen Beziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument festgemacht. Das bedeutet, dass die Wertentwicklungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument grundsätzlich gegenläufig

sein müssen. Unwirksamkeiten der Sicherungsbeziehung werden anhand des Verhältnisses der Wertänderungen des gesicherten Teils des Grundgeschäfts und Sicherungsinstrument ermittelt. Als Substitut für die Wertänderungen des Grundgeschäfts wird ein hypothetisches Derivat modelliert. Die so ermittelten Unwirksamkeiten werden nur gebucht, soweit sie wesentlich sind.

Die in der Bilanz nicht erfassten Erträge aus Derivaten, welche im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, belaufen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf EUR 1.136.384,26 (Vorjahr: Ertrag TEUR 2.254) und wurden aufgrund der Bildung einer Bewertungseinheit mit den abgesicherten Grundgeschäften nicht erfasst.

2. Gruppenbesteuerung

Die Gesellschaft war bis 6. März 2026 mit Wirkung bis einschließlich 31.12.2025 Mitglied einer steuerlichen Gruppe mit der List Capital & Consulting GmbH, Graz, als Gruppenträger. Der Gruppenvertrag beinhaltet folgende wesentliche Bestimmung: Die Berechnung der positiven oder negativen Steuerumlage erfolgt nach der Belastungs- oder Stand-Alone-Methode.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen. Der für die latenten Steuern relevante Steuersatz ist 23 %.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag belaufen sich auf einen Aufwand in Höhe von EUR 1.646.285,20 (Vorjahr: Ertrag TEUR 6.777) und untergliedern sich in folgende Bereiche:

Zusammensetzung:	2025 EUR	2024 EUR
latente Steuern	0,00	7.000.000,00
Steuerumlagen	-172.872,00	-1.419.000,00
ausländische Withholding Tax	1.813.137,39	1.195.933,73
Kapitalertragssteuer	6.019,81	0,00
	<u>1.646.285,20</u>	<u>6.776.933,73</u>

3. Mindestbesteuerung (Pillar II)

Die Gesellschaft fällt als Geschäftseinheit in den Anwendungsbereich des Mindestbesteuerungsgesetzes (MinBestG) oder eines vergleichbaren ausländischen Steuergesetzes (Pillar-II-Gesetzgebung). Es wurden keine latenten Steuern berücksichtigt, die sich aus der Anwendung des MinBestG oder eines ausländischen Steuergesetzes, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 oder der dieser Richtlinie zugrundeliegenden Mustervorschrift der OECD für eine globale Mindestbesteuerung dient, ergeben.

Gemäß der Pillar-II-Gesetzgebung fällt je Steuerhoheitsgebiet eine Ergänzungssteuer an, wenn der GloBE-Effektivsteuersatz den Mindeststeuersatz von idR 15% unterschreitet. Die Analyse bezüglich einer möglichen Unterschreitung des 15%igen Effektivsteuersatzes in

relevanten Steuerhoheitsgebieten ist zum Bilanzerstellungszeitpunkt noch nicht final abgeschlossen.

Auf Basis der vorläufigen Analyse können in den allermeisten Jurisdiktionen die Vereinfachung der temporären CbCR-Safe Harbour-Regelungen zur Anwendung gelangen. Auf Basis einer vorläufigen Untersuchung mit Forecastzahlen sind keine wesentlichen Steuereffekte für das Jahr 2025 zu erwarten (für Jurisdiktionen, die nicht von CbCR-Safe Harbour-Regelungen abgedeckt sind).

AVL hat zudem einen zentralen Ansatz zur Berechnung aller Auswirkungen von Pillar 2 mittels eines zentralen, softwaregestützten Datensammlungs- und Berechnungsprozesses gewählt (Buy-Lösung). Die Implementierung der Software bzw. des Prozesses wurde im Jahr 2024 vorgenommen.

Da seitens der Gesellschaft potenzielle finanzielle Auswirkungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung auf Basis der noch laufenden Analyse noch nicht verlässlich geschätzt werden können, wird von weiteren zahlenmäßigen Einschätzungen Abstand genommen.

4. Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

4.1. Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalente) betrug im Geschäftsjahr:

	2025	2024
Angestellte	3.304	3.423
Arbeiter	51	54
Lehrlinge	94	102
	<u>3.449</u>	<u>3.579</u>

4.2. Organe

a) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Der Aufwand für Abfertigungen und Altersversorgung gliedert sich wie folgt:

	2025 EUR	2024 EUR
Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		
Geschäftsführung und leitende Angestellte	290.615,52	393.308,67
andere Dienstnehmer	4.466.081,38	8.120.359,36
	<u>4.756.696,90</u>	<u>8.513.668,03</u>
Altersversorgung		
Geschäftsführung und leitende Angestellte	894.250,46	780.203,31
andere Dienstnehmer	305.615,30	555.952,60
	<u>1.199.865,76</u>	<u>1.336.155,91</u>
	<u>5.956.562,66</u>	<u>9.849.823,94</u>

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 4.247.026,75 (Vorjahr: TEUR 4.244) enthalten.

b) Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden Bezüge inklusive Abfertigungs- und Pensionszahlungen in Höhe von EUR 3.934.347,89 (Vorjahr: TEUR 4.572) und Lizenzvergütungen in Höhe von EUR 278.547,42 (Vorjahr: TEUR 268) ausgezahlt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten Vergütungen in der Höhe von EUR 123.000,00 (Vorjahr: TEUR 138).

c) Zusammensetzung der Geschäftsführung

Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List (bis 31.5.2026)
DI Stefan Bruhnke
DI Matthias Dank
DI Urs Gerspach
DI Jens Poggenburg (bis 10.11.2025)
Dr. Yorck Schmidt
DI Gustav Tuschen (bis 7.5.2025)
DI Lukas Walter (seit 1.3.2025)

d) Zusammensetzung des Aufsichtsrates

gewählte Mitglieder:

DI Dr. Klaus Egger (Vorsitzender)
Dipl.-Ing. Gerald List (Stellvertreter des Vorsitzenden)
Mag. Wolfgang Sauerzapf (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
DI Gerald Lackner (seit 1.12.2025) (Mitglied)

vom **Betriebsrat** delegiert:

Monika Kern-Kokal (seit 17.7.2025)
Werner Staber
Bernhard Fleischer (bis 17.7.2025)

5. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Die AVL List GmbH hat aufgrund einer angespannten Liquiditäts- und Finanzierungssituation, die im Wesentlichen auf einen strukturellen Rückgang der operativen Ertragskraft im Zuge der Transformation der Automobilindustrie sowie auf eine hohe Fremdkapitalbelastung zurückzuführen ist, am 5. Dezember 2025 mit ihren wesentlichen Finanzierungspartnern ein Standstill Agreement („SSA“) mit Effective Date 8. Oktober 2025 abgeschlossen.

Das SSA sieht insbesondere vor: (i) die Stundung sämtlicher fälliger Ansprüche (mit Ausnahme laufender Zinsen und Gebühren), (ii) den Verzicht auf Kündigungen und Fälligstellungen aufgrund bereits verwirklichter Kündigungsgründe, (iii) die Unterlassung von Vollstreckungs- und Sicherheitenverwertungsmaßnahmen sowie (iv) die Fortführung bestehender Cash-Pool-, Garantie- und Leasingstrukturen auf Status-quo-Basis.

Das SSA war ursprünglich bis zum 31. März 2026 befristet und wurde von allen Vertragsparteien zunächst bis 30. April 2026 und dann bis 31. Mai 2026 und schließlich bis 30. Juni 2026 verlängert. Das SSA wurde abgeschlossen, um einen stabilen Rahmen für die Fortführung des operativen Geschäftsbetriebs und die Umsetzung einer nachhaltigen Restrukturierung der Finanzierungsstruktur sicherzustellen, während das operative Restrukturierungskonzept für die AVL List GmbH und den gesamten AVL-Konzern mit Unterstützung von AlixPartners erarbeitet wurde.

Auf Basis eines im Februar 2026 von Rothschild & Co Deutschland GmbH erarbeiteten Rekapitalisierungskonzepts sowie des vom unabhängigen Sanierungsberaters Deloitte erstellten Independent Business Reviews wurden mit den wesentlichen Finanzierungspartnern Verhandlungen über ein umfassendes Restrukturierungspaket geführt. Ziel der geplanten Maßnahmen ist die nachhaltige Sicherung der Liquidität, die Stabilisierung der Finanzierungs- und Kapitalstruktur sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die operative Restrukturierung und eine mögliche Investorenlösung.

Zur kurzfristigen Stabilisierung der Liquiditätssituation wurden gemeinsam mit AlixPartners ergänzende operative Maßnahmen („Self-Help Measures“) identifiziert und in die Liquiditätsplanung einbezogen. Diese umfassen insbesondere die beschleunigte Auszahlung bestehender Forschungsförderungen sowie eine mittelfristig angestrebte Implementierung von Factoring-Lösungen.

Aufgrund des derzeitigen Marktfeedbacks wurde in der aktuellen Planung jedoch vorläufig kein positiver Liquiditätseffekt aus Factoring berücksichtigt, stattdessen wurde die Inanspruchnahme einer im Rahmen des Finanzierungskonzepts vorgesehenen Bridge-to-Factoring-Linie unterstellt (siehe unten).

Parallel hierzu wurde mit den wesentlichen Finanzierungspartnern ein umfassendes Rekapitalisierungskonzept abgestimmt. Wesentliche Bestandteile sind die Bereitstellung einer Super Senior Term Loan-Fazilität in Höhe von MEUR 90 (davon MEUR 30 als „Bridge-to-Factoring“-Tranche), die Verlängerung bestehender Finanzierungsrahmen einschließlich der Avalkreditlinien, sowie die Restrukturierung bestehender Finanzverbindlichkeiten durch Reinstatement- und Subordinierungsmechanismen. Die Super Senior Term Loan-Fazilität mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2027 (mit Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2028) ist in mehreren Tranchen entsprechend dem Liquiditätsbedarf abrufbar und dient insbesondere der Sicherstellung der kurzfristigen und mittelfristigen Liquidität innerhalb des Sanierungszeitraumes bis Ende 2028. Sie wird durch ein erweitertes Sicherheitenpaket besichert.

Die Verlängerung bestehender Finanzierungsrahmen betrifft insbesondere die Verlängerung von Laufzeiten bis Ende 2028 sowie die Beibehaltung wesentlicher wirtschaftlicher Konditionen auf Basis des bestehenden SSA. Ergänzend wurde die Fortführung bestehender Avalkreditlinien in Höhe von rund MEUR 170 vereinbart, die insbesondere für das operative Projektgeschäft von wesentlicher Bedeutung sind.

Darüber hinaus wurde die Subordinierung bestehender Finanzverbindlichkeiten in Höhe von MEUR 295 vereinbart. Ziel dieser Maßnahme ist insbesondere die nachhaltige Stärkung der bilanziellen Eigenkapitalbasis der Gruppe im Einzel- und Konzernabschluss nach UGB bzw. IFRS sowie die Vermeidung bilanzieller Überschuldungssachverhalte. Diese Subordinierung stellt keinen nominalen Forderungsverzicht dar, sondern einen qualifizierten Rangrücktritt gegenüber den vorrangigen Finanzierungen.

Von maßgeblichen Warenkreditversicherern liegen Wohlwollenserklärungen zur Aufrechterhaltung bestehender Kreditlimite vor. Die Erklärungen unterliegen teilweise bestimmten Voraussetzungen und gelten abhängig vom jeweiligen Versicherer entweder bis auf Weiteres oder für die Dauer der Restrukturierungsvereinbarung.

Der von der Gesellschafterin List Capital & Consulting GmbH im Februar 2026 abgeschlossene Sanierungstreuhandvertrag sieht die Bestellung einer unabhängigen Sanierungstreuhanderin sowie die Übertragung der Geschäftsanteile an der AVL List GmbH in eine doppel-nützige Sanierungstreuhand zugunsten der Gesellschaft und der Finanzierungspartner vor. Zweck der Vereinbarung sind u.a. die Unterstützung und aus Sicht der Finanzierer die Absicherung des Restrukturierungs- und Rekapitalisierungsprozesses der AVL List GmbH, einschließlich – neben anderen Rechten – der Möglichkeit der Ausübung bestimmter Gesellschafterrechte durch die Sanierungstreuhanderin in Abhängigkeit der fortlaufenden Einhaltung des Sanierungspfads.

Die Finanzierungsvereinbarungen enthalten Covenant-Vereinbarungen in Bezug auf Mindestliquidität, EBITDA-Entwicklung und Verschuldungskennziffern. Die entsprechenden Schwellenwerte basieren auf der zugrunde liegenden Unternehmensplanung einschließlich Sensitivitätsanalysen.

Die der Fortführungsprognose zugrunde liegende Liquiditäts- und Unternehmensplanung basiert auf der Annahme der erfolgreichen und fristgerechten Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sowie der Einhaltung der vereinbarten Finanzkennzahlen.

Unter Berücksichtigung der eingeleiteten Maßnahmen, der neu abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Finanzierungspartnern sowie der zugrunde liegenden Planung geht die Geschäftsführung derzeit davon aus, dass die Finanzierung der Gesellschaft im Prognosezeitraum trotz des bestandsgefährdenden Finanzierungs- und Liquiditätsrisikos, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann und die Anwendung der Going-Concern-Prämisse weiterhin angemessen ist.

Am 8. Juni 2026 wurde mit den Finanzierungspartnern eine Vereinbarung mit Laufzeit bis Ende 2028 zur Umsetzung des Restrukturierungs- und Rekapitalisierungskonzepts abgeschlossen, die einen wesentlichen Meilenstein für die nachhaltige Stabilisierung der Finanzierungs- und Kapitalstruktur der AVL-Gruppe darstellt. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt aufschiebender Bedingungen, die bereits erfüllt wurden und sieht während ihrer Laufzeit weitere Milestones und laufende Verpflichtungen der AVL, etwa zur Umsetzung von Restrukturierungsmaßnahmen, vor.

Nach dem Bilanzstichtag wurde von Seiten MCE-5 Development S.A., Frankreich, ein ICC-Schiedsverfahren gegen die AVL List GmbH eingeleitet. Die Klägerin macht Forderungen in Höhe von rund MEUR 15,5 geltend.

Auf Basis der vorliegenden rechtlichen Gutachten sowie der internen Beurteilung geht das Management weiterhin davon aus, dass die vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchsetzbar sind. Gleichzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Schiedsgericht einzelne Haftungsbeschränkungen ganz oder teilweise als nicht durchsetzbar beurteilt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Prozessrisiken, der erwarteten Verfahrenskosten sowie der verfügbaren Verteidigungsargumente wurde eine Rückstellung in Höhe von MEUR 3,0 gebildet. Nach Einschätzung des Managements stellt diese Rückstellung die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung bestmögliche Schätzung der aus dem Verfahren resultierenden Verpflichtung dar.

Weiters wurden nach dem Bilanzstichtag im Rahmen einer konzerninternen Reorganisation mehrere wesentliche Verträge abgeschlossen. Diese umfassen einen Ergebnisabführungsvertrag, Sachzuschussvereinbarungen betreffend Patentportfolios der Geschäftsbereiche Powertrain Engineering (PTE) und Instrumentation & Test Systems (ITS) einschließlich der dazugehörigen Patentlizenzverträge sowie einen Servicevertrag über Patentmanagement- und Schutzrechtsdienstleistungen.

Durch die Verträge wurden die betreffenden Patentportfolios auf die von der AVL List GmbH neu gegründete AVL List IP Verwaltungs-GmbH & Co. KG übertragen und die weitere Nutzung der Schutzrechte sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen vertraglich geregelt. Die wirtschaftlichen Wirkungen der Transaktionen treten im Geschäftsjahr 2026 ein.

Graz, den 19. Juni 2026

Die Geschäftsführer:


signed qualified by Lukas Walter, Jun 19, 2026
10:59 AM
AVL Digital Signature

DI Lukas Walter


signed qualified by Stefan Bruhnke, Jun 19, 2026
12:56 PM
AVL Digital Signature

DI Stefan Bruhnke


signed qualified by Matthias Dank, Jun 19, 2026
12:27 PM

DI Matthias Dank


Qualifiziert signiert von Urs Gerspach, 19.06.2026

DI Urs Gerspach


signed qualified by Yorck Schmidt, Jun 19, 2026
12:01 PM
Graz, Austria

Dr. Yorck Schmidt

AVL List GmbH, Graz

Lagebericht 2025

1. Lage des Unternehmens und Geschäftsverlauf

Die AVL List GmbH ist die Muttergesellschaft, die einen Teilkonzernabschluss der AVL-Gruppe erstellt. Die AVL List GmbH führt wesentliche Teile des österreichischen Geschäfts der AVL und erbringt typische Leistungen einer Holdinggesellschaft für die Konzerngesellschaften. Neben dem eigenen operativen Geschäft verwaltet die AVL List GmbH ein umfangreiches Beteiligungsportfolio und ist direkt oder indirekt Mutterunternehmen für rund 80 Tochtergesellschaften weltweit.

Die Weltwirtschaft entwickelte sich im Geschäftsjahr 2025 insgesamt robust, wenngleich mit moderater Dynamik und ausgeprägten regionalen Unterschieden. Die wirtschaftliche Entwicklung war weiterhin von strukturellen Herausforderungen sowie geopolitischen Unsicherheiten geprägt.

Auf Basis aktueller Prognosen internationaler Organisationen – insbesondere des International Monetary Fund (World Economic Outlook, zuletzt 2025 aktualisiert) sowie der OECD (Economic Outlook, 2025) – wird für das Jahr 2026 ein Wachstum der globalen Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt, BIP) im Bereich von rund 2,5 % bis 3,0 % erwartet und liegt damit weiterhin unter dem langfristigen Durchschnitt.

Die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen verlief uneinheitlich. Während sich in Teilen Asiens weiterhin ein vergleichsweise stabiles Wachstum zeigte, blieb die konjunkturelle Dynamik in Europa verhalten. Gemäß Einschätzungen der Europäischen Kommission (Frühjahrs- bzw. Herbstprognose 2025) sind hierfür insbesondere strukturelle Faktoren wie eine geringe Produktivitätsentwicklung, verzögerte Fortschritte bei Strukturreformen sowie anhaltende Belastungen aus geopolitischen Spannungen und einer zunehmenden Fragmentierung der Weltwirtschaft ursächlich. Darüber hinaus wirken demografische Entwicklungen in fortgeschrittenen Volkswirtschaften dämpfend auf das Wachstumspotenzial.

Die Wirtschaft in den USA zeigte im Jahr 2025 eine insgesamt stabile Entwicklung. Laut Prognosen des International Monetary Fund sowie der OECD wird für die kommenden Perioden weiterhin ein moderates Wachstum im Bereich von rund 2,0 % erwartet. Die weiteren Auswirkungen politischer Rahmenbedingungen auf die konjunkturelle Entwicklung bleiben zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts mit Unsicherheiten behaftet.

Die Inflationsentwicklung hat sich im Jahresverlauf 2025 in vielen Volkswirtschaften weiter normalisiert, liegt jedoch teilweise weiterhin über den Zielwerten der Zentralbanken. Nach Einschätzung des IFO Institut (IFO-Konjunkturprognose 2025) bewegt sich die globale Inflationsrate weiterhin auf einem Niveau von rund 3,0 % bis 3,5 %. Vergleichbare Einschätzungen finden sich auch in den Analysen des International Monetary Fund.

Vor diesem Hintergrund verbleibt die Geldpolitik in einem Spannungsfeld zwischen der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherstellung der Preisstabilität. Die geldpolitische Ausrichtung der Zentralbanken ist weiterhin durch eine hohe Datenabhängigkeit sowie regionale Unterschiede geprägt. Einschätzungen hierzu finden sich unter anderem bei der Bank for International Settlements (BIS Quarterly Review, 2025). Politische Einflussfaktoren können dabei zu erhöhter Volatilität an den Finanz- und Zinsmärkten beitragen.

Geldpolitik und Inflationsentwicklung stellen weiterhin wesentliche Einflussfaktoren für die globale Investitionstätigkeit dar. Der International Monetary Fund (World Economic Outlook, 2025) geht davon aus, dass sich das globale Investitionsvolumen moderat weiterentwickelt und auch für das Jahr 2026 ein Anstieg in einer Größenordnung von rund 3 % zu erwarten ist. Ergänzend verweisen Analysen der Weltbank (Global Economic Prospects, 2025) auf weiterhin bestehende Risiken durch erhöhte Finanzierungskosten.

Investitionen in nachhaltige Technologien sowie in Digitalisierung und Automatisierung stehen weiterhin im Fokus. Entsprechende Trends werden unter anderem vom International Monetary Fund sowie

der OECD bestätigt. Gleichzeitig wirken im Vergleich zu den Vorjahren erhöhte Finanzierungskosten dämpfend auf die Investitionsneigung von Unternehmen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass trotz der weiterhin herausfordernden gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere gezielte Investitionen in Technologie und Effizienzsteigerung die Entwicklung in den für die AVL List GmbH relevanten Märkten grundsätzlich unterstützen werden, wenngleich die weitere Entwicklung mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet bleibt.

Die AVL List GmbH ist mit den im AVL-Konzern zusammengefassten Gesellschaften weltweit der größte unabhängige Anbieter für

- Entwicklung von batterieelektrischen Antrieben (BEV), Hybridantriebe aller Art, Verbrennungsmotoren, Fahrerunterstützungssysteme, Konnektivitätssystemen sowie für die Integration der vorgenannten Systeme in Fahrzeugen
- Software für Simulation, Testsystemen sowie Entwicklungsprozessen
- Mess- und Testsystemen sowie Testlaboren.

AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen und dessen Integration in das Fahrzeug als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden und Software werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. AVL bietet dem weltweiten Kundenkreis Mess- und Prüfeinrichtungen an, die für das Testen von Antriebssystemen und Fahrzeugen erforderlich sind. Durch die Vollständigkeit des Angebotes hebt sich die AVL von allen Wettbewerbern ab, die jeweils nur in Teilbereichen tätig sind.

Darüber hinaus verbreitert AVL als globaler Lieferant sein Leistungsportfolio durch Mobilitäts- und Energie-Lösungsangebote, wodurch jenseits von Automotive neue Endmarktbereiche bzw. komplementäre Sektoren wie z.B. Energieerzeugung und-speicherung, Landwirtschaft, industrielle Anwendungen, Schiff- und Luftfahrt u.v.a. erschlossen werden können.

Die Erfolge der AVL-Produkte und Dienstleistungen beruhen auf einem hohen technischen Stand und auf einem konsequenten Nahverhältnis zum Kunden. Das hohe technische Niveau wird durch einen entsprechend großen Mitteleinsatz für Forschung und Entwicklung sowie ein umfassendes Patentportfolio sichergestellt.

In allen für das AVL-Geschäftsmodell relevanten Ländern unterhält die AVL List GmbH eigene Tochtergesellschaften, um die Kundennähe sicherzustellen. Die Hauptumsatzgebiete für die AVL sind der mitteleuropäische Raum, Nordamerika und Asien.

Die globale Automobilindustrie erlebt nach dem regulativ getriebenen Wandel in vielen Bereichen (Digitalisierung, Sustainability, software-definierte Fahrzeugarchitekturen, Elektrifizierung, neue Technologien) mittlerweile eine Phase tiefgreifender Veränderungen und Herausforderungen. Dazu zählen Verschiebung des Fokus in Absatz, Produktion und Innovation nach Asien insb. China als auch entstehenden Unsicherheiten in Hinblick auf weitere Trendentwicklung beim technologischen Wandel aber auch bei den Nachhaltigkeits- und Umweltauflagen und deren Auswirkung auf die allgemeine Nachfrageentwicklung. Noch nicht absehbar sind die Veränderungen für die globale Wertschöpfungsteilung infolge der neuen politischen Ausrichtung der US-amerikanischen Wirtschafts- und Handelspolitik.

Überproportional wird hiervon aktuell die europäische Automobilindustrie beeinflusst, wobei hier insbesondere das veränderte Kundenverhalten in Hinblick auf Digitalisierung und Vernetzung, der damit verbundene Kostendruck aufgrund kürzerer Modellzyklen sowie Entwicklungs-Komplexität aber auch die infolge der politischen Veränderungen entstandenen Unsicherheiten in Hinblick auf die weiteren Entwicklungen von Umweltauflagen, Verbrennerverbot und technologischem Fokus der Politik zu nennen sind.

Der Umsatz sank 2025 um 9% auf 902,5 Mio. €. Das Geschäftsjahr 2025 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 220,4 Mio. € (Vorjahr Jahresüberschuss 10,4 Mio. €). Für Inflations- und Supply Chain bedingte Kostenbelastungen wurden hauptsächlich kompensierende Preiserhöhungen und Effizienzmaßnahmen umgesetzt.

Der Auftragseingang, der im Zeitraum 2021 bis 2023 kontinuierlich anzog, entwickelte sich in den Jahren 2024 und 2025 rückläufig. AVL durchläuft wie ihre Kunden und Konkurrenten einen intensiven

Transformationsprozess, den AVL in 2025 konsequent verfolgt hat. Damit verbundene Änderungen im Geschäftsportfolio wurden gezielt zur Stärkung des zukünftigen Portfolios durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2025 lagen die Aufwendungen für Eigen-Forschung und Entwicklung mit rund 151 Mio. € über Vorjahresniveau (Vorjahr 146 Mio. €). Die F&E-Aktivitäten stellen einen wichtigen, nicht in der Bilanz aufscheinenden Aktivposten zur Zukunftssicherung des Unternehmens dar.

Die Eigenkapitalrentabilität lag 2025 bei -197,0% (Vorjahr 3,1%). Die Eigenkapitalquote betrug Ende 2025 8,3% (Vorjahr 22,1%). Die ausgewiesenen Bankguthaben verschieben die Eigenkapitalquote; bereinigt um die Bankguthaben betrug die bereinigte Eigenkapitalquote 9,5% (Vorjahr 25,9%).

Im Geschäftsjahr 2025 wurden vor dem Hintergrund der eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen keine wesentlichen neuen langfristigen Finanzierungen aufgenommen. Eine Finanzierung in Höhe von rd. 50 Mio. € wurde im Geschäftsjahr verlängert, Demgegenüber standen vereinbarte ordentliche Tilgungen aus Kreditbestand in Höhe von ca. 118,0 Mio. € (Vorjahr 217,3 Mio. €).

Vor dem Hintergrund der Finanz- und Liquiditätsplanung sowie unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der Restrukturierungsvereinbarung mit den Finanzierungsgebern, verfügt die AVL List GmbH über ausreichende Kreditlinien und Liquidität zum Bilanzstichtag. Die Bankguthaben zum Stichtag betrugen 167,8 Mio. € (Vorjahr 222,2 Mio. €). Die Nettobankverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Guthaben bei Banken) erhöhten sich um rund 196,4 Mio. € und beliefen sich zum Stichtag auf 641,1 Mio.€ (Vorjahr 444,7 Mio. €).

Vor dem Hintergrund der eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen und des laufenden Transformationsprozesses der AVL, fielen die verschiedenen Cash-Flow Kenngrößen der Gesellschaft deutlich schlechter gegenüber dem Vorjahr aus. Die Cashflow-bezogenen Kennzahlen stellen sich wie folgt dar:

Werte in TEUR	2025	2024
Geldfluss aus dem Ergebnis	-218.707	17.171
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	-184.088	-25.164
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	32.131	160.028
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	97.561	-97.081
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-54.396	37.783
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	222.229	184.446
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	167.833	222.229

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wichtige und permanente Aufgabe. Im Geschäftsjahr 2025 wurde weiter an Maßnahmen gearbeitet, strategische Ziele zu definieren, den Mehrwert für Kunden zu steigern sowie die Arbeitseffizienz weiter zu verbessern.

Die Arbeitsverfahren, Methoden und die Prozessabläufe wurden weiter optimiert. Dem Einsatz von IT-Hilfsmitteln kam dabei eine herausragende Bedeutung zu. Projekt- und Produktgeschäfte, aber auch Entwicklungs-Dienstleistungen werden überwiegend digitalisiert abgewickelt.

Um das hohe technische Niveau der Dienstleistungs- und Produktpalette zu gewährleisten, wurden erneut „Investitionen“ in die Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter getätigt. Die Mitarbeiter haben Zugang zu umfangreichen Fortbildungsmöglichkeiten und die „AVL-Academy“ spielt dabei eine zentrale Rolle. Das Unternehmen sorgt für Arbeitssicherheit durch angemessene Maßnahmen und der Arbeitsschutz-Ausschuss kümmert sich um Themen der Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzgestaltung.

Die AVL verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Unternehmenspolitik, die ihre Entscheidungen prägt. Für die AVL bedeutet dies, die Umwelt zu schonen und zu schützen, die Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu wahren und einen bedeutsamen gesellschaftlichen Nutzen zu stiften. Die Themen Nachhaltigkeit (z.B. Mitgliedschaft UN Sustainable Development Goals, CO₂ Footprint sowie Social Responsibility (z.B. Mitgliedschaft respACT)) gehören zum Kern des AVL-Geschäftsmodells.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Vollzeitäquivalente) ist auf 3.449 Mitarbeiter gesunken (Vorjahr 3.579).

2. Forschung und Entwicklung

Trotz eines herausfordernden Marktumfeldes wurde die eigene Forschung und Entwicklung auf konstantem Niveau gegenüber dem Vorjahr gehalten, um sich für die Zukunft gut aufzustellen.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der eigenen Abteilungen werden durch ein Netz von Kooperationen mit rd. 100 Universitätsinstituten und anderen internationalen Forschungseinrichtungen ergänzt.

Durch diese Kooperationen ist es möglich, die weltweit vorhandenen Ressourcen an wissenschaftlichem Potenzial zu nutzen und auf vorhandene Ergebnisse der Grundlagenforschung zuzugreifen. Der Aufbau sinnvoller Netzwerke für einzelne Forschungsschwerpunkte erhöht die Effizienz und sichert raschere Umsetzung in Produkte und Dienstleistungen.

3. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft betreibt Zweigniederlassungen in Steyr, Österreich sowie Brixen, Italien.

4. Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein wesentlicher Bestandteil der Governance-Struktur der AVL. Die allgemeinen und übergreifenden risikopolitischen Grundsätze des IKS sind in Verfahrensvorgaben definiert. Ziel des IKS ist es, durch geeignete Grundsätze, Verfahren und Kontrollen die Ordnungsmäßigkeit sowie die Verlässlichkeit der Berichterstattung und des operativen Risikomanagements sicherzustellen. Das Interne Kontrollsystem der AVL basiert auf einem Drei-Säulen-Modell bestehend aus Management- und Überwachungssystemen für das operative Geschäft, regelmäßigem Reporting der Geschäftsführung zu finanziellen, risiko-, qualitäts- und compliancebezogenen Kontrollen sowie der Internen Revision mit Berichtslinie an die Geschäftsführung und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Interne Revisionen werden bei allen relevanten AVL-Gesellschaften in einem mehrjährig rollierenden Prüfungszyklus mit Unterstützung externer Revisionsspezialisten durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Geschäftsführung sowie dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgestellt. Darüber hinaus wird die systemische Trennung von Risikoemission und Risikokontrolle bzw. Risikomitigation über die gesamte Prozess- und Schnittstellenlandschaft der AVL durch Stichprobenkontrollen und regelmäßige Audit-Reviews unterstützt.

5. Risikomanagement- und Risikobericht

Als Technologie- und Innovations-Unternehmen stellt Forschung und Entwicklung die Schlüsselkompetenz für das ökonomische Handeln und Wirken der AVL mit ihren Kunden in verschiedensten Branchen dar. Dies gilt nicht nur in Hinblick auf die Begleitung deren zukunftsgerichteten Entwicklungstätigkeiten, sondern auch und insbesondere hinsichtlich deren technologischem Risikomanagement in einem Marktumfeld mit sich schnell wandelnden, regulatorischen Marktanforderungen und politischen Standardsetzungen.

Die Philosophie und das Selbstverständnis der Gesellschaft speist sich dabei aus der Eigenwahrnehmung als Technologieunternehmen – nicht nur für den Automobilbereich. Dieser ist zwar die eigentliche Keimzelle der Unternehmensentwicklung. Als globaler Lieferant einer breiten Palette an Mobilitäts- und Energie-Lösungsangeboten hat sich das Geschäftsmodell der Gesellschaft jedoch auf der Basis entwickelter Technologielösungen schon frühzeitig in Endmarktbereiche und zu Kunden jenseits der Automobilbranche bewegt und attraktive, komplementäre Sektoren wie beispielsweise Energieerzeugung und -speicherung, Landwirtschaft, industrielle Anwendungen, Schiff- und Luftfahrt erschlossen.

Diese vorausschauende und immer Unabhängigkeit wahrende Orientierung der operativen Ausrichtung auf unterschiedlichste Sektoren und insbesondere auch die prägende Offenheit gegenüber vielen möglichen Technologie-Richtungen stellen ein wesentliches Kernelement der Risikostrategie der AVL dar.

Über die rein statische Risikomitigierung hinaus verfolgt die AVL ein proaktives Risikomanagement. Wesentliche Säulen sind hierbei die globale Ausrichtung, die hohe Diversifizierung der Kunden- und Lieferantenbasis sowie ein breit gefächertes Portfolio an Kapitalquellen und Laufzeitenstrukturen.

Als international agierendes Unternehmen, das eine Vielzahl verschiedenster industrieller Märkte und Kunden beliefert und sich zudem technologischen Trends, Verschiebungen im Kundenverhalten als auch sich ändernden Schwerpunkten regulatorischer Ausrichtung gegenüberstellt, ist die AVL zudem einer weiteren Reihe von Risiken in einer vielfältigen Risikolandschaft ausgesetzt, die sich aus dem unternehmerischen Handeln ergeben.

Im Wesentlichen sind diese auch im Sinne des § 243 Abs. 1 UGB in folgende Kategorien zu unterteilen:

- Strategische Risiken
- Operative Risiken
- Compliance-Risiken
- Finanzielle Risiken

Die Risikostrategie der AVL ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, potenzielle Bedrohungen für die Stabilität und den Erfolg des Unternehmens zu erkennen. Im Zuge der laufenden Restrukturierung, die nachfolgend näher beschrieben wird, ist das Ziel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu steigern und dabei den Unternehmensbestand abzusichern. Dazu gilt es, wahrscheinliche und tatsächliche Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie hiernach bestmöglich zu steuern. Begleitung erfährt dieser Prozess durch eine adäquate Berichterstattung an die Aufsichts- und Steuerungsorgane.

Bestandsgefährdende Risiken sind grundsätzlich zu vermeiden. Die hierfür definierten Richtlinien bilden das Fundament der Unternehmensführung, um Governance, Compliance und Risikosteuerung auf eine solide Basis zu stellen. Im Sinne einer wertorientierten Unternehmensführung ist Risikomanagement somit integrierter Bestandteil der Geschäftsprozesse sowie -entscheidungen und erstreckt sich über strategische und operative Ebenen. Um einen globalen Blick auf das gesamte Risikofeld der Unternehmensgruppe zu erhalten, zeigen die Einzelgesellschaften der Gruppe dafür rollierend die aus ihrer Sicht relevanten Unternehmensrisiken auf. Risikomanagement wird so als originäre Aufgabe für Leiter von Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen institutionalisiert. Diese sorgen zudem im Rahmen ihrer funktionalen und/oder Projekt-Führungsverantwortung für die direkte Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem. So gelingen eine frühzeitige Identifikation und Bewertung von Risiken. Auf dieser Basis können damit proaktive Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen und die Resilienz des Unternehmens gestärkt werden.

Das Berichtswesen wird maßgeblich durch spezifische Kreditvereinbarungen der AVL List GmbH geprägt. Diese erfordern ein zyklisches, unterjähriges Reporting zur Einhaltung der Finanzdisziplin und der gesetzlichen Vorschriften bei der Muttergesellschaft sowie den konsolidierten Tochterunternehmen. Der Compliance-Status der betroffenen Gesellschaften wird dabei systematisch abgefragt und durch die Geschäftsführer sowie Zeichnungsberechtigten verbindlich bestätigt.

Zusätzlich wird die Sicherheit durch eine systemische Trennung von Risikoemission und Risikokontrolle über die gesamte Prozess- und Schnittstellenlandschaft der AVL gewährleistet. Flankiert wird dieses System durch Stichprobenkontrollen sowie umfassende Audits. Dazu zählen externe Wirtschaftsprüfungen und eine mehrjährig rollierende Interne Revision bei allen relevanten AVL-Gesellschaften. Die Ergebnisse dieser revolvierenden Audit-Reviews werden abschließend transparent in der Geschäftsführung sowie im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates präsentiert.

Die Grundsätze des Risikomanagements der AVL zielen darauf ab, das Risikobewusstsein über alle Konzerngesellschaften und Hierarchieebenen hinweg zu stärken und so eine wertorientierte Risikokultur nachhaltig zu etablieren. Das Risikomanagement wird so als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung aller Geschäftsprozesse eingebunden. Der kontinuierliche Controlling- und Reporting-Kreislauf soll durch die angemessene Einbeziehung der globalen Risikoverantwortlichen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass größere Risiken früh erkannt und, wenn notwendig, adäquate Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Dennoch gibt es keine Garantie dafür, dass mit den im Einsatz befindlichen Überwachungs- und Risikokontrollsystemen alle Risiken erkannt werden.

Als international aufgestelltes Unternehmen ist die AVL allgemeinen und branchenspezifischen Chancen und Risiken ausgesetzt, welche auch aus der geschäftspolitischen Aufstellung einer überwiegend zentralen Wertschöpfung und Präsenz in allen relevanten Märkten resultieren können. Es existiert damit eine vielschichtige Risikolandschaft, die zudem durch konjunkturelle Entwicklungen negativ beeinflusst sein und so Auswirkungen auf die AVL entwickeln könnte. Dazu gehören unter anderem eskalierende Handelskonflikte zwischen wirtschaftlich bedeutenden Staaten sowie zunehmende politische Instabilitäten. Die hohe Staatsverschuldung vieler Ländern stellt mittel- bis langfristig über das Investitionsklima ebenfalls ein Risiko dar.

Die AVL verfolgt zudem das Konzept einer nachhaltigen Unternehmensführung und strebt in diesem Sinne eine ausgewogene Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte im Rahmen ihrer Sustainability-Strategie an. Damit sind alle ethischen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte – sprich die Themenfelder Environment, Social und Governance (ESG) – unter dem Oberbegriff „Nachhaltigkeit“ umfasst.

Im Zuge der Einführung des Berichtswesen entsprechend der Richtlinie (EU) 2022/2464 wurde auf Basis der Wertschöpfungskette des Unternehmens eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt, um die maßgeblichen Handlungsfelder für das Unternehmen zu identifizieren.

Die AVL implementiert derzeit einen begleitenden Managementprozess zur Bewertung der Auswirkungswesentlichkeit auf Basis des definierten Risikokatalogs. Ziel ist die Identifikation bestehender und potenzieller Einflüsse der Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt. Dieser Prozess untersteht dem Corporate ESG Management, welches an den Sustainability Lenkungsausschuss berichtet. Eine kontinuierliche Aktualisierung der Ergebnisse erfolgt im Zuge der jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

STRATEGISCHE RISIKEN

a) Politische Risiken

Die AVL ist weltweit aufgestellt, in einer Vielzahl von Ländern vertreten und immer häufiger mit ihren internen Lieferketten über Ländergrenzen hinweg miteinander verwoben. Ursache hierfür sind die um den zentralen Wertschöpfungspunkt herum geschaffenen, regionalen Subzentren mit ergänzenden oder erweiterten Wertschöpfungselementen für die weltweite Angebotspalette der AVL an Produkten, Dienstleistungen und Services.

Aktuell sind jedoch zunehmende geopolitische und geoökonomische Spannungen wie Sanktionen, Handelskonflikte und Verschiebung wirtschaftlicher und politischer Interessen von Staaten verstärkt durch gesellschaftliche Polarisierung und Ungleichheitsempfinden mündend in Deglobalisierungstendenzen festzustellen. Dies läuft im Allgemeinen einem freien, auf globale Teilung von Wissen und Kooperation ausgelegten Geschäftsmodell wie dem der AVL zuwider.

Diese politischen Entwicklungen werden daher für alle Länder bzw. Regionen, in denen die Gesellschaft tätig ist, kontinuierlich beobachtet und überprüft. Änderungen in der Gesetzgebung in einzelnen Ländern könnten zu geänderten Geschäftsbedingungen und zu einem geänderten Investitionsverhalten führen. Diesem Risiko begegnet die Gesellschaft durch die organisch gewachsenen Verbindungen ihrer Tochtergesellschaften in den einzelnen Ländern und die enge Kooperation mit den dort ansässigen Kunden, Regulatoren und technischen Universitäten. Das Unternehmen legt zudem großen Wert darauf, durch regelmäßige Präsenz des Senior Managements auch eigene Vor-Ort-Expertise auf aktuellem Stand und so für die Entscheidungsfindungen präsent zu halten.

Insbesondere der eskalierende Konflikt im Nahen Osten und die damit einhergehende Blockade der Straße von Hormus lösen massive Störungen globaler Lieferketten aus. Zwar ist die physische Materialversorgung aktuell durch hohe Lagerbestände und ein europäisches Tier-1-Portfolio gesichert. Jedoch ergeben sich kritische Risiken aus steigenden Rohölpreisen und den daraus folgenden hohen Kosten für Energie, die sich zwangsläufig auf die Beschaffungskosten niederschlagen.

b) Regulatorische Risiken

Regulatorische Risiken umfassen für die AVL sowohl strukturelle Elemente wie z. B. Steuern, Compliance, andere gesetzliche Vorgaben, aber auch Risiken, die sich auf das operative Geschäftsmodell und entsprechende Umsatztätigkeit auswirken können wie unter anderem neue Anforderungen für die Geschäftsfelder – beispielsweise die Ökodesignrichtlinie.

Grundsätzlich werden regulatorische Einzelthemen (zum Beispiel EURO 7, China 7, UN R155/156 (Cybersecurity), die EU-Batterieverordnung, CSRD-Berichtspflichten sowie aktuelle Zoll- und Handelsvorgaben) von den funktional verantwortlichen Bereichen aktiv begleitet und wesentliche Veränderungen und einhergehende Maßnahmen zur Risikomitigierung für die AVL über das verantwortliche Geschäftsführungsmitglied in die Gesamtgeschäftsführung berichtet und dort gemeinsam entschieden.

Begleitend sind in der AVL zudem eine Reihe interner Richtlinien unter der Koordination und fortlaufender Weiterentwicklung durch einen Group Compliance Officer etabliert, mit deren Regelbasis und Kontrollmechanismus potenzielle Fehlverhalten und damit Risiken minimiert werden sollen. Jedoch kann es keine Garantie geben, dass aufgrund individuellem Fehlverhalten Verstöße begangen werden. Es gehört jedoch zum Selbstverständnis der AVL, solchen Vorgängen aktiv nachzugehen, diese differenziert in Hinblick auf Einzeltatbestände zu prüfen und nur bei systemischen Defiziten zusammen mit dem Bereich Internal Audit Anpassungen am vorhandenen Regelwerk vorzunehmen.

Die AVL ist ein innovatives Unternehmen, das sich darauf spezialisiert hat, anspruchsvolle, technische Produkte mit hohem Qualitätsstandard für und mit ihren Kunden zu entwickeln. Für den Erfolg ist eine frühzeitige Identifikation technologischer Trends und die rasche Umsetzung regulatorischer Veränderungen im globalen Kontext von großer Bedeutung. Unvorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen könnten somit negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis mit sich bringen. Eine enge und intensive Begleitung politischer Entwicklungen unter anderem durch die intensive Kooperation mit den Kunden ermöglicht es der AVL, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und über antizipierende Entwicklung neuer Lösungsangebote möglichen negativen Auswirkungen aktiv zu begegnen.

Die Auswirkungen der regulatorischen Veränderungen der unionsweiten Finanz- und Kapitalmarktregulatorik wird laufend evaluiert; die Folgen für den Bankenstandort Österreich und damit unter anderem auch für die lokale Finanzierungstätigkeit der AVL kann nicht abschließend bewertet werden. Durch fortlaufende Begleitung der politischen Willensbildung, der Diversifizierung von Kapitalquellen als auch der stabilen Geschäftsbeziehungen zu den verschiedenen Finanzierungspartnern sieht sich die AVL gegenüber diesem Risiko jedoch aktiv gewappnet.

c) Wettbewerbsfähigkeit

Die international aufgestellte AVL agiert in hoch kompetitiven Sektoren mit Ertragsherausforderungen und inmitten sich in der technologischen Transformation befindlichen Kunden unterschiedlicher Ausprägung. In diesem wettbewerbsintensiven Umfeld agiert eine leicht abnehmende Anzahl größerer Wettbewerber. Gerade im Automobilbereich sind die regulatorischen Vorgaben bei der lokalen Emissionsreduzierung wie auch die Pläne, neben den Abgasemissionen auch die Bremsstaub- und Reifenabriebemissionen bis 2035 zu reduzieren aktuell neben Megatrends wie Digitalisierung, autonome Mobilität und Vernetzung dominierend.

Die Gesellschaft begegnet diesem Risiko durch eine konsequente Verfolgung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für marktfähige Innovationen sowie durch eine strikte Optimierung der Kostenstrukturen. Dabei wird die vertikale Wertschöpfung innerhalb der Gesellschaft ge-

zielt gestrafft, um Effizienzpotenziale voll auszuschöpfen. Durch die Vollständigkeit des Angebotes in angestammten Geschäftsfeldern, aber auch die Übertragung technologischer Lösungen auf neue Geschäftsfelder und Sektoren hebt sich die AVL von allen Wettbewerbern ab, die jeweils nur in Teilbereichen tätig sind. Dabei spielt die Qualität der Produkte und Dienstleistungen eine wesentliche Rolle zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit bleibt eine zentrale Daueraufgabe. Im Geschäftsjahr 2025 lag der Fokus verstärkt darauf, die strategischen Ziele zu schärfen und das Unternehmensportfolio konsequent zu bereinigen. Dies schafft die Basis, um den Kundennutzen in allen Sektoren zu maximieren und die Arbeitseffizienz nachhaltig zu steigern.

d) Personal

Die globale Wirtschaft und ihre Industriesektoren befinden sich in einem weitreichenden Transformationsprozess, in dessen Zuge sich Unternehmen strategisch und personalpolitisch veränderten Rahmenbedingungen gegenübersehen.

Die Umstellung auf emissionsreduzierte Mobilität, Industrieanwendungen, Energieumwandlung sowie die Softwareentwicklung und Data Science bilden ein zentrales Thema für die Personalentwicklung eines global und sektorenübergreifend aufgestellten Unternehmens.

Das Angebot an hochqualifizierten Fachkräften mit zukunftsgerichtetem Know-how ist weltweit durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Hierbei besteht das Risiko, dass Wettbewerber gezielt Personal abwerben. Die AVL begegnet dieser Herausforderung, indem sie konsequent auf ein attraktives Arbeitsumfeld und ein prägnantes Employer Branding setzt. Durch eine ausgewogene Work-Life-Balance sowie respektvolle Beschäftigungsbedingungen fördern wir die Mitarbeiter:innen-Zufriedenheit nachhaltig.

Es bleibt damit wesentliche Aufgabe einer aktiven Risikopolitik als Arbeitgeber, den Erhalt der bestehenden Basis wie auch die Verfügbarkeit neuer Fach- und Führungskräfte zu gewährleisten.

Im Zuge der strategischen Neuausrichtung bilden die zielgerichtete Personalentwicklung, die Begleitung des Wandels sowie die Sicherung von Leistungsträgern die Schwerpunkte des Personalmanagements. Über alle Hierarchiestufen hinweg stehen dabei die effiziente Ressourcenallokation und die Motivation der Belegschaft im Fokus, um die Restrukturierungsziele nachhaltig zu stützen.

Zentraler Erfolgsfaktor und damit unmittelbarer Fokus von aktiver Personalarbeit bleiben aber natürlich die beschäftigten Mitarbeiter:innen, deren Kompetenz und Engagement sich direkt auf den aktuellen unternehmerischen Erfolg auswirken. Großen Wert legt die AVL darauf, entstehenden oder absehbaren Personalbedarf aus den eigenen Reihen durch Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung bzw. Talentförderung sicherzustellen. Eine zielgerichtete Entwicklung der gesamten Belegschaft ist fester Bestandteil der Personalstrategie. Die AVL setzt auf eine bedarfsorientierte Qualifizierung ihrer Fach- und Führungskräfte, um die notwendigen Kompetenzen für die strategische Neuausrichtung sicherzustellen.

Um den sich ständig wandelnden Marktanforderungen gerecht zu werden, überprüfen wir kontinuierlich unsere Ausbildungsinhalte und entwickeln diese stetig weiter. Dabei binden wir sukzessive zukunftsorientierte Technologien und Methoden ein, die in der modernen Arbeitswelt immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Gerade im Zuge der aktuellen Neuausrichtung ist es für uns von entscheidender Bedeutung, unsere Position als verlässlicher Arbeitgeber zu festigen. Wir setzen gezielt auf moderne Rah-

menbedingungen und eine transparente Unternehmenskultur, um Sicherheit und Zukunftsperspektiven zu vermitteln. AVL richtet die globale Personalstrategie konsequent darauf aus, in einem dynamischen Marktumfeld wettbewerbsfähig zu bleiben. Unser vorrangiges Ziel ist es, die Fluktuation unserer Leistungsträger durch eine klare Wertschätzung ihrer Expertise zu minimieren und gleichzeitig die notwendigen Kompetenzen für den erfolgreichen Abschluss der Restrukturierung zu sichern.

Die Restrukturierung wird von einem signifikanten und nachhaltigen Personalabbau sowie anderer Personalmaßnahmen begleitet. Dies birgt das Risiko eines Verlusts von Schlüsselpersonen und kritischem Know-how, was die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts und die Aufrechterhaltung der Kundenbeziehungen beeinträchtigen könnte. Dem wird durch eine gezielte Bindungsstrategie für Leistungsträger mit konkreten Retentionsmaßnahmen sowie durch eine transparente Kommunikation der Zukunftsperspektiven entgegengewirkt.

e) Digitalisierung

Im Zuge unserer strategischen Neuausrichtung begreift AVL die digitale Transformation als integralen Bestandteil künftiger Wettbewerbsfähigkeit. Angesichts der zunehmenden Bedeutung softwarebasierter Systemarchitekturen entwickeln wir unsere Strukturen weiter. Wir ergänzen unser klassisches Engineering durch eine System- und Vernetzungskompetenz. Die Restrukturierung dient uns dabei als Hebel, um unsere tiefgreifende Domänenkenntnis mit modernen Innovationsprozessen zu vereinen und so den Marktwandel als nachhaltige Wachstums- und Ertragschance zu nutzen. Basierend auf umfassender und langjähriger Erfahrung in verschiedensten Industriezweigen, aber auch durch technische Übertragung generierter Lösungsansätze in neue Sektoren bietet AVL ein breites Produktportfolio an intelligenten, digitalen Lösungen an und nutzt hierbei gezielt die Möglichkeiten von KI. Dieses Angebot an innovativen und erprobten Digitalisierungslösungen unterstützt Kunden weltweit bei der Erreichung ihrer Geschäfts-, Nachhaltigkeits- und Unternehmensziele.

Diese Trendthemen erfordern jedoch tiefes technisches Know-how, teilweise industriespezifisch, jedoch auf Basis eines ganzheitlichen Ansatzes, welcher teilweise nur durch Bündelung unterschiedlicher Kompetenzen erreicht werden kann. Die hierzu verwendeten Technologien müssen stets dem neuesten Stand der Technik entsprechen, bedürfen aber infolge der exponentiellen Wissensentwicklung einer laufenden Weiterentwicklung und individueller Anpassung auf die jeweilige industrielle Anwendung.

Dem begegnet die AVL zielgerichtet mit kontinuierlicher Investition in ihren Wissenspool und die Kompetenzentwicklung ihrer Mitarbeiter:innen. Dies bildet die essenzielle Basis, um wissenschaftliche Erkenntnisse in neuartige, zukunftsgerichtete Anwendungslösungen zu überführen. Als Beleg für diese konsequente Risikomitigierung dienen über 1000 Patentanmeldungen in den letzten zehn Jahren. Trotz des aktuellen Restrukturierungskurses halten wir an einer ergebnisorientierten Investitionsrate in Forschung und Entwicklung von rund 10 % des Umsatzes sowie an der engen Kooperation mit über 100 Universitäten weltweit fest. Damit sichern wir die Substanz, die für den langfristigen Erfolg unserer strategischen Neuausrichtung unerlässlich ist.

Dieser stetige Wandel in Anforderungen und korrelierenden Geschäftsprozessen erfordert hohe Investitionen und die Möglichkeit, die entsprechenden Kapitalmittel hierzu zu generieren. Angesichts des aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steigenden Kostendrucks sind Lösungen zu finden, die einerseits der Kundennachfrage gerecht werden, andererseits aber die Möglichkeit eröffnen, Gesamtkosten für Neuinvestitionen und die IT unter gleichzeitiger Beibehaltung der Funktionalität und Sicherheit zu optimieren. Als anerkannt führender Lösungsanbieter in den verschiedenen Sektoren verfolgt die AVL daher die Strategie, Einheitlichkeit und Standardisierung voranzutreiben und über den konzerninternen IT-Dienstleister

nur die notwendige Breite verschiedener Systeme und Anwendungslösungen zu implementieren bzw. in effizienter Systemarchitektur die Kostenbasis wettbewerbsfähig zu halten.

Darüber birgt ein erhöhter Digitalisierungsgrad sowie die zunehmende Vernetzung mit Kunden und Lieferanten das Risiko, auch von indirekt geführten Cyberangriffen in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Hier unternimmt die AVL große Anstrengungen, um diese Entwicklungen aktiv zu managen (siehe Erläuterungen weiter unten).

OPERATIVE RISIKEN

a) Planungsrisiken

Die AVL erstellt ihre Unternehmensplanung auf Basis der angepassten strategischen Ausrichtung, der im Restrukturierungsprozess priorisierten Maßnahmen sowie der verfügbaren finanziellen und operativen Ressourcen. Die Planung berücksichtigt externe makroökonomische, regulatorische und branchenbezogene Annahmen, die aufgrund der aktuellen Marktunsicherheiten und der reduzierten Wachstumsdynamik nur eingeschränkt prognostizierbar sind. Insbesondere die rückläufige Investitionsbereitschaft der Kunden, volatile Entwicklungsbudgets, politische und regulatorische Veränderungen sowie neue geopolitische Konflikte und die daraus folgenden Auswirkungen auf Wertschöpfungsfaktoren stellen wesentliche Einflussfaktoren dar.

Diesen steigenden Unsicherheiten begegnet AVL mit einer engen Überwachung von kurzfristigen Schwankungen im Auftragseingang, um mögliche Auswirkungen auf Liquidität, Kapazitätsauslastung und Ergebnisentwicklung frühzeitig identifizieren zu können. Dies wird durch einen intensiven Austausch mit dem Kunden sowie durch Erkenntnisse aus internen Transformations- und Effizienzprogrammen unterstützt.

Die Unternehmensplanung bildet die Grundlage für die Allokation der verfügbaren Mittel, insbesondere im Hinblick auf Investitionsentscheidungen, Personalmaßnahmen, Portfolioanpassungen und strukturelle Veränderungen der Organisation. Im Rahmen des Restrukturierungsprozesses stellt die Planerfüllung zudem einen zentralen Bewertungsmaßstab für Finanzierungspartner und weitere Stakeholder dar.

Die Prognosen der AVL unterliegen jedoch einigen wesentlichen Einflussfaktoren. Abweichungen zwischen den zugrunde gelegten Annahmen und der tatsächlichen Geschäftsentwicklung können sich aus Markt- und Wettbewerbsveränderungen, konjunkturellen Entwicklungen, regulatorischen Eingriffen sowie Lieferkettenstabilität oder Personalverfügbarkeit ergeben. Solche Abweichungen können die operative Leistungsfähigkeit und die finanzielle Stabilität des Unternehmens beeinträchtigen.

Zur Sicherstellung einer möglichst realistischen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung werden die eingesetzten Controlling-Modelle und -Prozesse kontinuierlich überwacht. Dies umfasst insbesondere die Verbesserung der Datenqualität, die engere Verzahnung von operativer und finanzieller Planung sowie die laufende Überprüfung der Planungsprämissen. Trotz dieser Maßnahmen bleibt das allgemeine Planungsrisiko aufgrund der inhärenten Unsicherheiten und Wahrscheinlichkeitsannahmen bestehen.

Im Kontext der laufenden Restrukturierung kommt der Planerfüllung eine besondere Bedeutung zu, da sie einen zentralen Bewertungsmaßstab für die Finanzgläubiger darstellt. Wesentliche Verfehlungen von den Planergebnissen könnten die Einhaltung von Verpflichtungen, die im Kontext der Restrukturierung eingegangen wurden, gefährden und damit Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Restrukturierung haben.

b) Einkauf und Lieferkette

Die AVL überprüft ihre Lieferanten regelmäßig, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und transparent zu machen. Dabei stehen insbesondere mögliche Beeinträchtigungen der Lieferfähigkeit, der Qualitätssicherung oder der finanziellen Stabilität im Fokus. Die Lieferantenlandschaft wird in Kategorien strukturiert, die jeweils einem verantwortlichen Lead Buyer zugeordnet sind. Die relevanten Risikofelder sind im Prozess beschrieben und umfassen die Bereiche Quality, Financial, Collaboration, Logistics und Geographical Risks, die jeweils entsprechend gewichtet werden.

Werden definierte Schwellenwerte erreicht, sind zeitnah geeignete Maßnahmen einzuleiten und nachvollziehbar zu dokumentieren. In regelmäßigen Reviews begleitet der Einkauf kritische Lieferanten aktiv und berichtet wesentliche Ergebnisse sowie Handlungsempfehlungen an das Management.

Die Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen zu einem kontinuierlicheren und umfassenderen Lieferantenmanagement. Die Risikobewertung entlang der gesamten Lieferkette wird fortlaufend weiterentwickelt. Durch eine proaktive Begleitung versucht der Bereich Einkauf, potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren, zu reduzieren und gleichzeitig der Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt gerecht zu werden. In der praktischen Umsetzung kommen insbesondere Lieferanten-Audits, ergänzende Vertragsklauseln zur Einhaltung des LkSG sowie Schulungen für Mitarbeitende und Lieferanten zum Einsatz. Ergänzend erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Trotz dieser Maßnahmen können internationale und regionale Krisen, politische oder wirtschaftliche Konflikte, Naturereignisse oder zunehmende Handelsschranken dazu führen, dass Lieferanten bestellte Produkte nicht rechtzeitig oder nicht in der geforderten Qualität liefern können. Dies könnte zur Folge haben, dass einzelne Gesellschaften der AVL ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Kunden nicht in vollem Umfang nachkommen können. Um dieses Risiko zu reduzieren, arbeitet der Zentralbereich Einkauf gemeinsam mit den Einzelgesellschaften an der systematischen Identifikation und Etablierung geeigneter Beschaffungsalternativen.

c) Projekte

Komplexe Projektverträge, auch über Ländergrenzen hinweg, basieren häufig auf langfristig verhandelten Fixpreisvereinbarungen. Den zugrunde liegenden Kalkulationen liegen bei Angebotsabgabe oftmals unverbindliche Kostenschätzungen interner und externer Lieferanten zugrunde. Zudem können zwischen Verschiffung von Vorkomponenten, Zwischenlagerung, Installation und dem Eigentumsübergang nach erfolgter Inspektion Zeiträume von mehr als einem Jahr liegen. Rohertragsmargen und Nettoerträge können bei Fixpreisverträgen daher von den ursprünglichen Annahmen abweichen, insbesondere wenn sich Material- oder Lohnkosten verändern oder Energie- und Transportpreise deutlich steigen. Dies betrifft vor allem Projekte, die das Engineering und den Bau kompletter Anlagen umfassen und bei denen Arbeits- und Serviceleistungen Dritter zugekauft werden. Die Bewältigung steigender Kosten für Materialien und Komponenten bleibt operativ herausfordernd.

Neben der Kostenentwicklung beeinflusst auch die Qualität der Produkte und Dienstleistungen maßgeblich die Erreichung der kalkulierten Margen. Der Qualitätssicherung in der AVL kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Sie begleitet die Produkt- und Dienstleistungsqualität über den gesamten Projektlebenszyklus hinweg und ist nicht nur im Rahmen des Projektverkaufs eingebunden.

Die technischen, logistischen und kommerziellen Projektrisiken werden durch eine fortlaufende technische Risikobeurteilung im Projektabwicklungs- und Projektcontrollingsystem sowie durch ein verantwortliches Projektmanagement adressiert. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Risiken frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können.

d) Haftungen und Gewährleistung

Die AVL ist im Rahmen ihrer internationalen Geschäftstätigkeit unterschiedlichen Haftungs- und Gewährleistungsrisiken ausgesetzt. Werden diese Risiken nicht angemessen gesteuert, können sie sowohl finanzielle Belastungen für einzelne Gesellschaften oder die Gruppe insgesamt als auch längerfristige Reputationsschäden nach sich ziehen.

Vertragliche Haftungen können unter anderem Ansprüche auf entgangene Gewinne von Kunden oder weitere Verpflichtungen umfassen, die den ursprünglichen Vertragswert deutlich überschreiten können. Dabei ist nicht in allen Fällen eindeutig feststellbar, ob die Ursache innerhalb der AVL liegt, da in den Endprodukten auch Komponenten verschiedener Zulieferer verbaut werden. Die AVL ist daher bestrebt, in ihren Vertriebs- und korrespondierenden Einkaufsverträgen abgestimmte Haftungsbeschränkungen und Haftungsweitergaben zu verankern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass in allen Verträgen ausreichende Beschränkungen enthalten sind oder dass entsprechende Regelungen und Ansprüche im jeweils geltenden Recht oder im gewählten Vertragskonstrukt vollständig durchsetzbar sind.

e) Rechts- und Prozessrisiken

Die Gesellschaften der AVL sind im Rahmen ihrer internationalen Geschäftstätigkeit unterschiedlichen Rechts- und Prozessrisiken ausgesetzt. Diese ergeben sich aus gesetzlichen Anforderungen, regulatorischen Veränderungen sowie aus laufenden oder potenziellen Rechtsstreitigkeiten. Solche Risiken können erhebliche finanzielle oder operative Auswirkungen auf einzelne Tochtergesellschaften haben und sich entsprechend auch auf den Gruppenverbund auswirken. Eine sorgfältige Identifizierung, kontinuierliche Überwachung und verantwortungsvolle Steuerung dieser Risiken sind daher wesentlich, um die langfristige Stabilität des Unternehmens zu unterstützen. Durch ein strukturiertes Risikomanagement können potenzielle negative Auswirkungen begrenzt und die rechtliche wie operative Verlässlichkeit gestärkt werden.

Unterstützend wirken innerhalb der AVL regelmäßige rechtliche Beratungen, die bei Bedarf auch durch externe Experten ergänzt werden. Zudem tragen ein verlässliches Vertragsmanagement, begleitende Compliance-Programme sowie Schulungen und Audits zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben bei. Ergänzend erfolgt eine Überprüfung durch das interne Kontrollsystem.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und juristischer Einschätzung sieht sich die AVL keinen wesentlichen Risiken aus einzelnen Rechtsstreitigkeiten oder Verwaltungsverfahren gegenüber. In Fällen, in denen ein negativer Ausgang eines Verfahrens nach Einschätzung von Experten wahrscheinlich erscheint, bildet die jeweils betroffene AVL gemäß den geltenden Kontierungsregeln entsprechende Rückstellungen. Die AVL führt zudem gruppenintern Erhebungen durch, um den Stand sämtlicher anhängigen Verfahren zu überwachen und die daraus entstehenden Risiken zentral zu evaluieren.

f) Steuerrisiken

Multinationale Steuervorgaben und komplexe internationale Geschäftsbeziehungen können Auswirkungen auf die Ergebnissituation der AVL haben. Risiken entstehen insbesondere dann, wenn steuerliche Anforderungen oder Änderungen nicht rechtzeitig erkannt oder korrekt umgesetzt werden. Zur Risikominimierung arbeitet die AVL mit einer Kombination aus zentralem steuerlichem Fachwissen, lokalem Rechnungswesen und externer Beratung.

Wesentliche Steuerrisiken betreffen vor allem

- grenzüberschreitende Liefer- und Leistungsabwicklungen (z. B. Betriebsstätten- und Umsatzsteuerthemen) sowie
- konzerninterne Verrechnungen, insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise.

Für grenzüberschreitende Liefer- und Leistungsprozesse besteht ein Tax-Compliance-Risk-Management-Prozess, der steuerliche Risiken identifizieren und mitigieren soll. Verrechnungspreisrisiken werden durch interne Richtlinien und ergänzende lokale Dokumentationen adressiert; die operative Umsetzung erfolgt in Abstimmung zwischen Controlling und Konzernsteuerabteilung.

Die AVL-Gesellschaften unterliegen regelmäßigen Betriebsprüfungen durch lokale Finanzbehörden. Erkenntnisse aus diesen Prüfungen werden in die Prozesse übernommen, um steuerliche Risiken künftig weiter zu reduzieren.

g) Cyber-Risiken

Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung von Anlagen und Systemen führt zu einem wachsenden Cyber-Risiko für die AVL. Bedrohungen wie Datenlecks, Ransomware-Angriffe oder unbefugter Zugriff auf sensible Informationen können finanzielle Schäden, Reputationsverluste und Betriebsunterbrechungen verursachen.

Zur Risikominimierung setzt die AVL auf regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen, Penetrationstests, kontrollierte Zugriffsberechtigungen sowie Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Ergänzend kommen moderne Sicherheitstechnologien und externe Überprüfungsmaßnahmen zum Einsatz. Da Cyber-Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden können, werden die Schutzmaßnahmen kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem besteht eine internationale Cyber-Versicherung.

h) Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, sich nicht jederzeit Finanzmittel beschaffen zu können, um eingegangene finanzielle Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Steuerung der Liquidität der AVL erfolgt unter anderem auch über eine rollierende Liquiditätsplanung. Die Gesellschaft sorgt dementsprechend dafür vor, dass ausreichend flüssige Mittel vorhanden sind bzw. eine notwendige Finanzierung aus entsprechenden Kreditrahmen sichergestellt ist. Weiterführende Details sind bereits im Anhang ausgeführt.

Liquide Mittel und Geldmarktanlagen werden bei angesehenen Bankinstituten getätigt, mit denen die AVL auch Verbindlichkeiten und Aufrechnungsmöglichkeiten hat. Dadurch ergeben sich aus dieser Vorgehensweise unwesentliche Bewertungseffekte.

i) Währungsrisiken

Aus dem operativen Geschäft ergeben sich für die AVL neben dem Finanzierungsrisiko auch Zins- und Währungsrisiken. Zur Begrenzung und Steuerung dieser Risiken werden neben operativen Maßnahmen einzelne derivative Finanzinstrumente, vor allem Devisentermingeschäfte und Swaps, eingesetzt. Alle Absicherungen aus Cashflow Hedges und Absicherungen der Investitionen in ausländische Teilbetriebe werden als in hohem Maße wirksam hinsichtlich der Erreichung der Kompensation der abgesicherten Risiken im Rahmen der Risikomanagementziele eingeschätzt. Es werden keine Derivate zu Spekulationszwecken gehalten.

Aufgrund der dezentralen Gesellschaftsstruktur der AVL erfolgen Ein- und Ausgangsrechnungen von Dritten weitgehend in der jeweiligen Landeswährung der lokalen Gesellschaft. Zahlungsflüsse in Fremdwährung ergeben sich im Wesentlichen aus konzerninternen Dividenden- und Darlehensflüssen, Warenlieferungen und Dienstleistungen. Diese konzerninternen Zahlungsströme werden zentral gesteuert, und in Abstimmung mit der lokalen Gesellschaft regelmäßig durch das Group Treasury via Devisentermingeschäfte abgesichert.

Ein Translationsrisiko resultiert aus der Notwendigkeit, die Vermögenswerte und Schulden der in Fremdwährung berichtenden Tochtergesellschaften im Rahmen der Konzernkonsolidierung in die Berichtswährung Euro der AVL umrechnen zu müssen. Das Translationsrisiko beschreibt folglich den Effekt von seit dem letzten Konsolidierungstermin aufgetretenen Wechselkursveränderungen auf den Einzelabschluss. Die AVL setzt hierfür keine derivativen Sicherungsinstrumente ein.

j) Zinsrisiken

Das Zinsrisiko besteht aus zwei Komponenten: dem jeweils relevanten Wert der durchschnittlichen Laufzeit sämtlicher Finanzierungen und der Art der Verzinsung, wobei das Risiko bei fixer Verzinsung in sinkenden Zinssätzen und bei variabler Verzinsung in steigenden Zinssätzen liegt. Eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach oben hätte eine Erhöhung des Zinsaufwands von EUR 2,1 Mio. zur Folge. Eine korrespondierende Senkung des Zinsniveaus hätte eine betragsmäßig gleiche Erhöhung des Ergebnisses nach Steuern und des Eigenkapitals bedeutet.

Die laufende Restrukturierung führt zu Margenanpassungen bei bestehenden Finanzierungen der AVL und wird zu erhöhten Margen bei neuen Finanzierungen führen.

Nicht-finanzielle Risiken

Das Geschäftsmodell der AVL ist in vorangegangenen Textelementen bereits näher beschrieben worden. Das darin enthaltene Konzept einer nachhaltigen Unternehmensführung ist zentrales Element der gesamten Geschäftsstrategie und der Ausrichtung der betrieblichen Handlungsausrichtung in der AVL. Obwohl die Geschäftsinhalte eines unterstützenden Technologie- und Innovations-Unternehmens beispielsweise nicht unmittelbar einen substanziellen Anteil am globalen CO₂-Fußabdruck implizieren, ermöglicht die sukzessive Einbettung von Nachhaltigkeitselementen in Kernstrategie und operative Geschäftspraktiken die Verbindung von langfristigem, wirtschaftlichen Erfolg mit ökologischer, aber auch sozialer Verantwortung. So kann die Schaffung von Wert für und in der AVL sichergestellt werden, aber auch gleichzeitig für die Kunden und die globale Gesellschaft insgesamt, in der die AVL mit ihren Tochtergesellschaften einen langfristigen Platz gefunden hat.

Wir ergänzen zudem unsere operativen Verbesserungen um Initiativen und Maßnahmen zur Bewältigung erkannter Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Gesundheits- sowie auch

Governance-Themen bis hin zur Unterstützung von sozialem Engagement der Mitarbeiter:innen und des kulturellen Angebotes sowie der wissenschaftlichen Vielfalt. Dies erfolgt sowohl direkt in unseren Gruppenunternehmen und zu Gunsten ihrer Mitarbeiter:innen, aber auch auf das unmittelbare Umfeld der jeweiligen Gesellschaften wirkend.

Überschrieben werden kann dieses Engagement mit den drei nachfolgenden Initiativen, welche bereits die erweiternde Sicht aus der Wesentlichkeitsanalyse 2025 adaptieren und AVLs tiefes Verständnis für die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und den Respekt vor der Natur widerspiegeln:

Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz wird durch gezielte Investitionen in nachhaltige Energielösungen geleistet. Zur Reduktion der unternehmenseigenen Treibhausgasemissionen wird die CO₂-neutrale und effiziente Nutzung von Energie weiter vorangetrieben. Dies beinhaltet auch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, um die ökologische Bilanz des Unternehmens nachhaltig zu verbessern.

Soziale Verantwortung, Mitarbeiterförderung, Unternehmensethik

Zudem spielen soziale und unternehmenspolitische Themen für AVL eine zentrale Rolle in der nachhaltigen Unternehmensentwicklung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, die sich durch transparente Entscheidungsprozesse, ethische Geschäftspraktiken und eine nachhaltige Lieferkette auszeichnet. Gleichzeitig wird der soziale Aspekt durch Maßnahmen zur Chancengleichheit und Förderung der Mitarbeiter:innen-Zufriedenheit gestärkt. Dazu gehören unter anderem Initiativen zur Weiterbildung, die Schaffung flexibler Arbeitszeitmodelle sowie Programme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Lieferkette und Produktnachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsaspekte werden zudem in der Lieferkette und im Transportwesen berücksichtigt. Durch erhöhte Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten sowie die Förderung klimafreundlicher Transportlösungen wird das Bewusstsein für Umweltaspekte in den Geschäftsbereichen vorangetrieben.

Daneben verfolgt die AVL für ihre globale Geschäftstätigkeit wie auch das Verhalten von Management und Mitarbeiter:innen von jeher einen hohen Anspruch an die Einhaltung rechtlicher und ethischer Normen. Die sich abzeichnenden, europäischen Anforderungen aus der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), welche noch der nationalen Rechts-Umsetzung harren, werden regelmäßig analysiert, um die geeigneten Maßnahmen zum richtigen Zeitpunkt in den jeweiligen Prozessen darstellen zu können.

Unterstützend hierauf wirkt das von AVL gewählte Konzept einer geschäftsbereichsübergreifenden Risikoanalyse, die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten und die Erarbeitung eines Code of Conduct für Geschäftspartner, der unter anderem verbindliche Mindeststandards und Erwartungen an die mit der AVL bereits verbundenen, aber auch für neue Lieferanten definiert.

Zur Optimierung des bestehenden Compliance Management Systems der AVL sowie zur Erfüllung der Anforderungen aus der EU-Richtlinie 2019/1937 („Hinweisgeberrichtlinie“) mit ihren nationalen Umsetzungsgesetzen wurde bereits im August 2023 das Hinweisgebersystem für alle AVL-Gesellschaften in Europa in Betrieb genommen. Es wurde seitdem weiterentwickelt und so gestaltet, dass darüber auch die Anforderungen einer nationalen CSDDD-Umsetzung an ein Beschwerdeverfahren mit abgedeckt werden könnten. Ein Ausrollen unterstützender Prozesse in die gesamte globale Gruppe ist bereits gestartet worden.

Im Vorfeld zukünftiger, ergänzender Berichtspflichten wurden für die AVL bereits wesentliche Themen in Übereinstimmung mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) systematisch identifiziert. Zu Beginn des Prozesses wurde der Betrachtungsrahmen für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DMA) durch die Identifizierung relevanter Unternehmensbereiche, Geschäftsaktivitäten und Wertschöpfungsstufen festgelegt. Anschließend erfolgte eine Überprüfung dieser Aspekte im Hinblick auf die regulatorischen und strategischen Anforderungen der DMA, wobei sowohl interne als auch externe Stakeholder eingebunden wurden, um eine ganzheitliche Perspektive zu gewährleisten.

Im Rahmen benannter DMA wurde dabei sowohl die finanzielle Wesentlichkeit als auch die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance für die AVL ermittelt. Diese Analyse folgte einem strukturierten Ansatz, um relevante Nachhaltigkeitsthemen systematisch zu priorisieren und eine fundierte Entscheidungsbasis für zukünftige Maßnahmen sowie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD und den ESRS zu schaffen. Dabei wurden ökologische Auswirkungen, soziale Effekte, Risiken, Einflüsse auf Umsatz, Kosten und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Ergebnisse aus den Stakeholderbefragungen berücksichtigt.

Die strukturelle Einbindung von Aufsichtsrat und der Geschäftsführungsebene ist für die AVL durch die Einführung eines Corporate Sustainability Lenkungs Ausschusses unter Vorsitz des CEO und Repräsentanten aus den jeweiligen Geschäftsbereichen sichergestellt. So kann auch gewährleistet werden, dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung unter Berücksichtigung auch möglicher, neuer ESG-Aspekte konzernweit sichergestellt ist. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig in den turnusmäßigen Sitzungen durch die Geschäftsführung über aktuelle Themen aus dem Bereich ESG informiert.

Analog dem in vorherigen Absätzen beschriebenen Ansatz beim allgemeinen Risikomanagement der AVL umfasst auch der Risikomanagementprozess auf die nicht-finanziellen Risikopositionen weitestgehend die Erhebung und Bewertung der Auswirkungen und Risiken anhand folgender Schritte:

Identifikation:

Erhebung von Risiko-Positionen im Bereich Nachhaltigkeit. Parallel erfolgt die ergänzende Erhebung relevanter, zusätzlicher Risiko-Positionen bei den umfassten Einzelgesellschaften (EU/ Non-EU) und deren Einbindung in den Risikokatalog der AVL für die Befreiung von einer Einzelberichterstattung.

Bewertung und Analyse:

Eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse unter Berücksichtigung von Positionen der wesentlichen Einzelgesellschaften wird ebenfalls für die qualitative und quantitative Bewertung der unterschiedlichen potenziellen Auswirkungen und Risiken herangezogen und zukünftig mit den Risikoverantwortlichen der zentralen und dezentralen Geschäftseinheiten über die gesamte AVL hinweg abschließend bewertet.

Vor einem gegebenen Zeithorizont (kurz-, mittel- und langfristig) werden damit die Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit, Schweregrad, Auswirkung auf EBIT wie auch Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit vor dem Hintergrund Einzel- als auch Konzerngesellschaft gewogen und abschließend mit einem Urteil versehen.

Im Rahmen der Klimarisikoanalyse mit einem Zeithorizont bis 2050 erfolgt die strukturierte Erhebung und Bewertung sowohl physischer als auch transitorischer Risiken. Bei den physischen Risiken liegt der Schwerpunkt auf Standorten mit hohem Wertschöpfungsanteil, um potenzielle klimabedingte Auswirkungen – etwa durch Extremwetterereignisse – frühzeitig zu identifizieren. Ergänzend werden transitorische Risiken anhand von Szenarioanalysen zu regulatorischen und technologischen Entwicklungen analysiert. Auf Basis

der durchgeführten Bewertungen konnten keine wesentlichen Klimarisiken für die AVL festgestellt werden.

Berichterstattung:

Die Diskussion der erzielten Ergebnisse zu Auswirkungen und Risiken werden im AVL Corporate Sustainability Lenkungsausschuss vorgestellt und gegebenenfalls notwendige Steuerungsmaßnahmen beschlossen. Hierüber erfolgt dann regelmäßige Berichterstattung an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates.

An dieser Stelle bleibt noch darauf hingewiesen, dass diese Darstellung der nichtfinanziellen Informationen für das Geschäftsjahr 2025 in einem eigenen, entsprechend ESRS-konformen und durch Dritte geprüften Nachhaltigkeitsbericht dokumentiert ist.

6. Ausblick auf das Jahr 2026

Nach einer rückläufigen Geschäftsentwicklung im Jahr 2025 geht AVL auch für das Geschäftsjahr 2026 von einer nachlassenden Dynamik aus. Gestützt wird diese Einschätzung von einem Auftragsbestand zu Beginn des Jahres 2026 mit einem Volumen von 449,1 Mio. € (- 25% ggü. dem Vorjahr).

Die globalen Risiken bleiben auch im Geschäftsjahr 2026 aufgrund anhaltender geopolitischer Spannungen und struktureller Unsicherheiten erhöht. Insbesondere die Konflikte im Zusammenhang mit Russland/Ukraine, China/Taiwan, im Nahen Osten sowie eine weiterhin veränderte Handels-, Wirtschafts- und Außenpolitik der USA prägen das gesamtwirtschaftliche Umfeld.

Für das Jahr 2026 wird erwartet, dass sich die Weltkonjunktur trotz anhaltender geopolitischer und wirtschaftspolitischer Unsicherheiten insgesamt positiv, jedoch mit moderater Dynamik entwickelt. Nach einem Wachstum der Weltwirtschaft von rund 3,1 % im Jahr 2025 dürfte die globale Wirtschaftsleistung im Jahr 2026 in einer Bandbreite von etwa 2,8 % bis 3,2 % zulegen und damit weiterhin unterhalb langfristiger Durchschnittswerte bleiben.

In den fortgeschrittenen Volkswirtschaften wird eine insgesamt moderate Entwicklung erwartet. Für die USA wird ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in der Größenordnung von 1,8 % bis 2,2 % prognostiziert, wobei der private Konsum weiterhin eine tragende Rolle spielt, sich jedoch leicht abschwächen dürfte. Im Euroraum wird mit einem Wachstum von etwa 0,8 % bis 1,2 % gerechnet, wobei sich eine vorsichtige Stabilisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abzeichnet.

Die wirtschaftliche Aktivität in den Schwellenländern bleibt insgesamt intakt, weist jedoch weiterhin regionale Unterschiede auf. Für China wird ein Wachstum von rund 4,0 % bis 4,5 % erwartet, das weiterhin dämpfend auf den Welthandel wirken kann. Indien dürfte mit einem Wachstum von etwa 5,8 % bis 6,5 % weiterhin zu den dynamischsten Volkswirtschaften zählen, wenngleich sich die Dynamik gegenüber den Vorjahren abschwächt. Für Lateinamerika wird ein moderates Wachstum in einer Bandbreite von 2,3 % bis 2,8 % erwartet.

Die Unsicherheiten im globalen Ausblick bleiben hoch. Wesentliche Risiken ergeben sich weiterhin aus der US-Handelspolitik, insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Zöllen zur Durchsetzung wirtschafts- und geopolitischer Interessen. Dies kann Gegenmaßnahmen wichtiger Handelspartner nach sich ziehen und den Welthandel sowie die globale Konjunktur belasten.

Gleichzeitig bestehen konjunkturelle Chancen: Mit weiter steigenden Realeinkommen und einer fortschreitenden Stabilisierung der Inflation ist davon auszugehen, dass private Haushalte

ihre Sparquoten tendenziell reduzieren und dadurch zusätzliche konsumseitige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung setzen.

Vor dem Hintergrund des weiterhin volatilen makroökonomischen Umfelds und der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der globalen Absatzmärkte bleibt die Prognosefähigkeit der AVL List GmbH auch im Geschäftsjahr 2026 eingeschränkt.

Risiken ergeben sich insbesondere aus geopolitischen Entwicklungen, potenziellen Handelskonflikten sowie aus geldpolitischen Rahmenbedingungen. Der Rückgang der Inflation verläuft langsamer als ursprünglich erwartet, wodurch das Risiko besteht, dass die Geldpolitik länger restriktiv bleibt. Für die Eurozone wird ein weiterer Rückgang der Inflation in Richtung des Zielwertes der Notenbanken erwartet. Sowohl die Federal Reserve als auch die Europäische Zentralbank dürften ihren geldpolitischen Lockerungskurs fortsetzen, wenngleich Zeitpunkt und Ausmaß weiterhin unsicher bleiben.

Die AVL List GmbH setzt ihre Maßnahmen zur Kompensation von Kostensteigerungen konsequent fort. Insbesondere verzögerte inflationäre Effekte werden durch Anpassungen in Preisgestaltung, Produktmix sowie durch Effizienz- und Produktivitätssteigerungen im gesamten Wertschöpfungsprozess adressiert.

Die direkten Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Geschäftstätigkeit der AVL List GmbH bleiben weiterhin gering. Der Umsatzanteil in den betroffenen Regionen ist nach wie vor von untergeordneter Bedeutung.

Die russische Tochtergesellschaft verbleibt in einem ruhenden Status. Der Beteiligungsansatz wurde bereits vollständig abgeschrieben. Die Abwicklung bestehender Geschäftsaktivitäten erfolgt weiterhin unter strikter Einhaltung der geltenden Sanktionsvorschriften.

Basierend auf einem umfassenden, hochaktuellen Produkt- und Leistungsangebot, einer soliden Finanzstruktur, einem starken Patentportfolio und einem Innovations-Netzwerk mit über 100 Universitäten weltweit sowie einer internationalen Präsenz in allen relevanten Märkten, werden die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AVL auch zukünftig die Chancen nutzen, die sich der AVL bieten. Umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für erfolgreiche, an den Applikationsbedürfnissen der OEMs orientierten Innovationen werden auch zukünftig Motor für das Wachstum der AVL sein.

AVL sieht sich aufgrund der bereits in der Vergangenheit hohen Investitionen in den Aufbau sowie Vorausentwicklungen in den Bereichen Elektrifizierung, Fuel Cell, Software im Fahrzeug, Fahrerunterstützungssysteme sowie automatisiertes Fahren, Aviation, Digitalisierung, KI und Automation sehr gut für die zukünftigen Anforderungen der Kunden gerüstet. Gestützt wird dies durch die bereits etablierte internationale Arbeitsteilung von Standorten und Digitalisierung von Arbeitsprozessen, wodurch die Vorteile für Kundennähe, technologischer Kompetenz und Kostenvorteile kombiniert werden können. Mittelfristig bleibt die Nachfrage der Automobilindustrie nach technologisch hochstehenden Entwicklungsleistungen und Prüftechnik weiter intakt bzw. wird zunehmen, so dass im verstärkten Maß Entwicklungsprojekte an kompetente Entwicklungspartner, wie AVL, vergeben werden. Bei den Automobilherstellern besteht die Notwendigkeit, mit neuen Antriebssystemen auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren. Die durch die Russland-Ukraine-Krise bedingte Beschleunigung der Energietransformation, könnte hierbei einen zusätzlichen Bedarf an Leistungen für Engineering sowie Mess- und Prüftechnik geben.

Abseits der Automobilindustrie sind Portfolioerweiterungen in den Bereichen Bahn, Schifffahrt und Energie geplant.

Die Strategie der AVL, unter Ausnutzung der eigenen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, Produkte und Leistungen am Weltmarkt zu platzieren, wird weitergeführt. Diese Strategie wird durch die weltweiten „Vorort-Aktivitäten“ (Nähe zum Kunden) unterstützt.

Nach dem Bilanzstichtag wurde mit den Finanzierungspartnern eine Restrukturierungsvereinbarung unterzeichnet, die alle wesentlichen Finanzverbindlichkeiten der AVL List GmbH umfasst und auf dem mit den Finanzierern abgestimmten Restrukturierungskonzept inkl. IBR und Fortbestehensprognosen basiert.

Die langfristige Sicherung der Liquidität sowie der Erhalt der vereinbarten Finanzierung hängen maßgeblich davon ab, dass die vereinbarten Restrukturierungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt werden, bestimmte Financial Covenants laufend eingehalten werden und der unabhängige Sanierungsberater insbesondere quartalsweise bestätigt, dass keine Abweichung vom vereinbarten Sanierungspfad vorliegt und die Durchfinanzierung bis zum Ende der Laufzeit der Restrukturierungsvereinbarung gewährleistet ist.

Diese Voraussetzungen stellen – wie bei komplexen Restrukturierungen üblich – Unsicherheiten dar, die bei wesentlicher Nichteinhaltung einen Einfluss auf die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben können.

Die Geschäftsführung geht auf Basis des mit den Finanzierern abgestimmten Restrukturierungsplans sowie der vorliegenden Durchfinanzierungsbestätigungen und der Bestätigung des unabhängigen Sanierungsberaters zum Nichtvorliegen von Sanierungshindernissen davon aus, dass diese Voraussetzungen eingehalten werden können und der vereinbarte Sanierungspfad erfüllt werden kann.

Die der Fortführungsprognose zugrunde liegende Planung beinhaltet Annahmen und Ermessensentscheidungen insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der vorgesehenen Finanzierungs- und Desinvestitionsmaßnahmen. Sollten diese Annahmen nicht wie erwartet eintreten, könnten sich wesentliche Unsicherheiten ergeben, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Unter Berücksichtigung der bisher erzielten Fortschritte, der abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Finanzierungspartnern sowie der aktuellen Unternehmensplanung geht die Geschäftsführung derzeit dennoch davon aus, dass die Finanzierung der Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann und die Anwendung der Going-Concern-Prämisse weiterhin angemessen ist.

Graz, den 19. Juni 2026

Die Geschäftsführer


signed qualified by Lukas Walter, Jun 19, 2026
10:50 AM
AVL-Digital Signature

DI Lukas Walter


signed qualified by Stefan Bruhnke, Jun 19, 2026
10:56 PM
AVL-Digital Signature

DI Stefan Bruhnke


signed qualified by Matthias Dank, Jun 19, 2026
12:27 PM

DI Matthias Dank


Qualified signed von Urs Gerspach, 19.06.2026

DI Urs Gerspach


signed qualified by Yorck Schmidt, Jun 19, 2026
12:01 PM
Graz: Austria

Dr. Yorck Schmidt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Einkünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.